

## **Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen.**

Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderungen.

**NORDRHEIN-WESTFALEN  
MACHT SCHULE.**



Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**

## Impressum:

Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211/5867 40  
Fax: 0211/5867 3220  
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

© MSW 12/2006

Lektorat: Petra Kolberg-Bürk

Gestaltung: Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

Fotos: Christof Wolff

Druck: Druckzentrum Hußmann GmbH, Bochum

Die Broschüre ist auf Recyclingpapier gedruckt.



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



# Inhalt

- 4 Vorwort**
- 6 Welche sonderpädagogische Förderung braucht mein Kind?**
- 10 Wo kann mein Kind gefördert werden?**
- 12 Kinder und Jugendliche mit einer Sehschädigung (Blindheit- oder Sehbehinderung)**
- 18 Kinder und Jugendliche mit einer Hörschädigung (Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit)**
- 24 Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen**
- 26 Unterricht in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen**
- 28 Unterricht in der Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache**
- 30 Unterricht in der Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**
- 32 Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung**
- 36 Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung**
- 40 Kinder und Jugendliche mit Autismus**
- 41 Schule für Kranke**
- 43 Abschlüsse der Bildungsgänge**
- 44 Anhang**
- 44 Abschlüsse bei sonderpädagogischer Förderung**
- 45 Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen**
- 46 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG - AO-SF)**

## Vorwort



### Liebe Eltern,

Schule hat eine ganz besondere Bedeutung im Leben unserer Kinder. Lernen ist nicht nur ein spannender Entwicklungsprozess, den Kinder und Jugendliche gemeinsam mit anderen Beteiligten durchlaufen. Schulisches Lernen und schulischer Erfolg - das wissen wir als Erwachsene – sind die Eckpfeiler einer chancengerechten Teilhabe in unserer Gesellschaft.

Jedes Kind ist ein Individuum und unterscheidet sich von anderen. Ein Kind lernt bestimmte Dinge sehr schnell, ein anderes benötigt eine völlig andere Herangehensweise. Das ist normal, hat aber Folgen für unsere Schulen und unser Schulsystem.

Mit dem Schulgesetz 2006 haben wir in Nordrhein-Westfalen deshalb die individuelle Förderung in den Mittelpunkt des schulischen Lernens gestellt: Erfolgreiches Lernen kann daran gemessen werden, dass jedes Kind seinen Fähigkeiten und Kompetenzen gemäß lernen kann. Da sich Entwicklungsprozesse sehr unterschiedlich und zu unterschiedlichen Zeiten bei Kindern und Jugendlichen zeigen können, wird unser Schulsystem auch durchlässiger. Hier sind die pädagogischen Entscheidungen immer wieder neu abzuwägen und zu prüfen.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen benötigen ein sehr hohes Maß an individueller Förderung. Wenn Beeinträchtigungen und Behinderungen so umfassend sind, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, können Sie sicher sein, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein gut ausgebautes Netz an sonderpädagogischer Förderung haben. Dieses Netz umfasst unterschiedliche Förderorte. Dies sind spezielle Förderschulen, der Gemeinsame Unterricht sowie die Integrativen Lerngruppen in den unterschiedlichen Schulstufen der allgemeinen Schulen. Inhaltlich reicht die sonderpädagogische Förderung von der Frühförderung bis hin zur beruflichen Bildung.

Für Kinder und Jugendliche, die sonderpädagogische Förderung benötigen, muss das entsprechende Lernangebot so differenziert sein, dass ihre Förderung an jedem der Förderorte möglich ist. Dazu sieht das neue Schulgesetz NRW (SchulG) vor, dass Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung ausgebaut werden können, die dann auch Angebote zur Diagnose und Beratung sowie ortsnah präventive Förderung bereitstellen.

Viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Anforderungen, die in allgemeinen Schulen Standard sind, mit bestimmten Nachteilsausgleichen erfüllen. Somit können im Rahmen von sonderpädagogischer Förderung – unabhängig vom Förderort – Abschlüsse der allgemeinen Schule angestrebt werden. Aber auch diejenigen Kinder und Jugendlichen, für die aufgrund ihrer besonderen Lernausgangslagen spezielle Bildungsgänge erforderlich sind, haben die Möglichkeit, ihre schulische Laufbahn erfolgreich abzuschließen.

Die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in ihrer jeweiligen fachspezifischen Erfordernis wird durch speziell ausgebildete Lehrkräfte gewährleistet, die Ihr Kind an den verschiedenen Förderorten unterstützen. Welcher Förderort für Ihr Kind der richtige ist, wird individuell – also passgenau – durch die Schulaufsicht festgelegt.

Behinderungen und individuelle Beeinträchtigungen sind häufig sehr komplex. Oftmals geht mit einer sprachlichen Behinderung auch ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Lernens oder auch im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung einher. Um hier präzise Grundlagen für die sonderpädagogische Förderung eines jeden Kindes zu ermitteln, wird für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein pädagogisches und ein medizinisches Gutachten erstellt. Anhand dieser differenzierten Diagnose wird im Laufe der sonderpädagogischen Förderung ein individueller Förderplan entwickelt, der Ihnen als Eltern die Möglichkeit gibt, den hochspezialisierten schulischen Förderprozess intensiv zu begleiten. Dabei verknüpft die sonderpädagogische Förderung die individuelle Förderung der Entwicklungsbereiche mit den schulischen Lerninhalten. Sie erhalten Informationen über die Ziele der Förderung und die Erfolge Ihres Kindes – auch bezogen auf die Lern- und Leistungsentwicklung. Um Kinder, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben, angemessen zu fördern und zu fordern, gibt es ein differenziertes Angebot an Bildungsgängen. Manche Kinder können im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung nach den Bildungsvorgaben der allgemeinen Schulen lernen, für andere sind spezielle Bildungsgänge – wie sie die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung vorsehen – zum erfolgreichen Lernen erforderlich.

Ich hoffe, liebe Eltern, dass Sie sich durch die grundlegenden Erläuterungen dieser Broschüre über die einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, die unterschiedlichen Orte der sonderpädagogischen Förderung und über die verschiedenen Bildungsgänge, die im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung angeboten werden, umfassend informieren können. Die grafischen Abbildungen in der Broschüre zeigen Ihnen die vielfältigen Bildungsgänge im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung im Überblick.

Die konkreten Angebote an schulischer sonderpädagogischer Förderung in Ihrer Stadt bzw. Ihrem Kreis können Sie direkt beim Schulamt erfragen. Sie haben die Möglichkeit, das Angebot an Förderschulen in Ihrer Region über das Internet ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)) einzusehen. Dort erhalten Sie auch die Adressen der Schulämter und Schulen, um sich vor Ort über konkrete Angebote zu informieren.



Barbara Sommer  
Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Welche sonderpädagogische Förderung braucht mein Kind?

**Wenn ein Kind in der allgemeinen Schule in seiner persönlichen Entwicklung und seinen Leistungen nicht hinreichend gefördert werden kann, muss überlegt werden, ob das Kind sonderpädagogische Förderung braucht. Zu diesem Zweck wird ein so genanntes Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt. Dies kann erforderlich sein,**

- wenn das Kind bereits eine Frühförderseinrichtung besucht,
- wenn die Eltern vor der Einschulung Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind eine besondere Unterstützung beim Lernen und zu seiner Entwicklung braucht,
- wenn die allgemeine Schule bei der Einschulung oder während der Schulzeit des Kindes Anhaltspunkte dafür hat, dass es sonderpädagogische Förderung benötigt.



## Die Eltern

Die Eltern können die Eröffnung des Verfahrens bei der zuständigen Grundschule oder einer weiterführenden Schule beantragen, um prüfen zu lassen, ob ihr Kind eine sonderpädagogische Förderung braucht.

## Die allgemeine Schule

Die allgemeine Schule (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium oder Berufskolleg) kann einen Antrag an die Schulaufsicht (Schulamt oder Bezirksregierung) stellen, nachdem sie die Eltern informiert hat. In der Regel ist ein solcher Antrag das Ergebnis längerer Beratungen der Lehrkräfte untereinander sowie von Gesprächen mit den Eltern.

Der Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollte so früh wie möglich gestellt werden, bei einer Einschulung bereits im Oktober/November des Vorjahres.

## Schulpflicht für Kinder mit Behinderungen

Jedes Kind, das bis zum Stichtag sechs Jahre alt wird, ist schulpflichtig. Ab dem Schuljahr 2007/2008 wird der Stichtag bis zum Schuljahr 2014/2015 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt. Kinder, die nach dem jeweiligen Stichtag geboren wurden, können weiterhin auf Antrag der Eltern früher eingeschult werden. Vollenden Kinder das sechste Lebensjahr nach dem 30. September, können sie auf Antrag der Eltern ohne weitere Begründung auch ein Jahr später eingeschult werden. Diese Regelung gilt für alle Kinder – auch für solche mit Behinderungen oder Schwerstbehinderungen. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist aber in der Regel nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die sonderpädagogische Förderung möglichst frühzeitig beginnen soll.

**Welche Förderung ein Kind braucht, ermitteln die Lehrkräfte in einem speziellen Verfahren**

## Das Verfahren

Über die Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs entscheidet das Schulamt (wenn das Kind eine Grund- oder Hauptschule besucht) oder die Bezirksregierung (für alle anderen Schulformen). Eine Lehrerin oder ein Lehrer für Sonderpädagogik und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (der Schule, die das Kind bereits besucht oder in die es bei der Einschulung aufgenommen wird) werden beauftragt, Art und Umfang der notwendigen Förderung festzustellen und in einem Gutachten darzustellen.

In das Verfahren können alle Personen einbezogen werden, die mit dem Kind bereits gearbeitet haben.

Diese erteilen nach Absprache mit den Eltern den Gutachterinnen und Gutachtern die notwendigen Informationen (Berichte, Gutachten, Gesprächsergebnisse).

Eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes führt eine schulärztliche Untersuchung durch und macht Aussagen über die körperliche Entwicklung des Kindes. Abschließend entscheidet das Schulamt oder die Bezirksregierung aufgrund des Gutachtens und der ärztlichen Untersuchung, ob das Kind sonderpädagogische Förderung erhält und wo es gefördert werden kann.

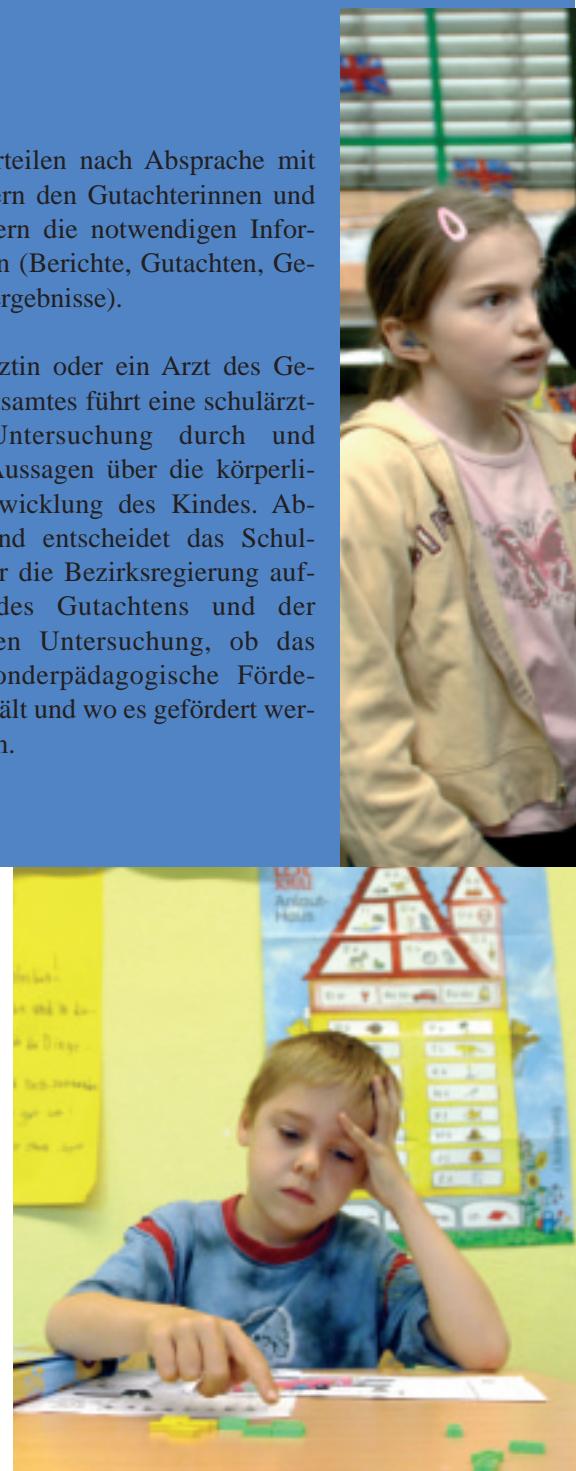
## Das Gutachten

Damit eine verantwortliche Entscheidung getroffen werden kann, sollte das Gutachten möglichst folgende Informationen enthalten:

- die Gründe für die Annahme, dass das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat,
- sofern das Kind bereits eine Schule besucht hat, eine Übersicht über durchgeführte Frühfördermaßnahmen,
- falls vorhanden eine Auswertung der Berichte vorschulischer Fördereinrichtungen,
- die bisherige Entwicklung des Kindes, z.B. die motorische und sprachliche Entwicklung, das Verhalten im Umgang mit anderen Personen, Vorlieben, Hobbys, besondere Ereignisse,
- eine Beschreibung des Sprach- und Kommunikationsverhaltens, des Sozialverhaltens, der Motorik, der Wahrnehmung, der Emo-

tionalität, der Selbstversorgung oder lebenspraktischer Fähigkeiten,

- gegebenenfalls die Aussagen weiterer Gutachten, z.B. (fach-)medizinische, psychologische, therapeutische Gutachten,
- das Gesamtbild des Kindes mit Angabe seiner Stärken, aber auch der Art und Schwere der Beeinträchtigungen und Störungen,
- die Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Hinweise auf notwendige Rahmenbedingungen der schulischen Förderung,
- Darstellung der Fördermöglichkeiten in einer allgemeinen Schule,
- das Ergebnis des Gesprächs mit den Eltern,
- gegebenenfalls die Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Eltern zu einem Antrag auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht.



Für jedes Kind entwickeln die sonderpädagogischen Lehrkräfte einen eigenen Förderplan



### Sprachen lernen – sprechen lernen

### Familien mit Zuwanderungsgeschichte

Bei Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einer Zuwanderungsgeschichte (Migrationshintergrund), die die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, muss bei einer vermuteten Lern- und Entwicklungsverzögerung geprüft werden, inwieweit diese möglicherweise durch ihre nichtdeutsche Muttersprache bedingt sind. Im Bedarfsfall ist jemand hinzuziehen, der ihre Sprache spricht. Für diese Schülerinnen und Schüler kann die allgemeine Schule frühestens nach 20 Schulbesuchswochen einen Antrag auf sonderpädagogische Förderung aufgrund einer Lern- und Entwicklungsstörung stellen.

### Die Entscheidung

Auf der Grundlage des Gutachtens und des Ergebnisses der schulärztlichen Untersuchung entscheidet je nach Schulform das Schulamt oder die Bezirksregierung nach einem Gespräch mit den Eltern, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Wird die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung festgestellt, werden der Förderforschwerpunkt (ggf. die Förderschwerpunkte) und die zukünftige Schule festgelegt. Die Entscheidungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet. In dem Bescheid wird der Förderort genannt. Wenn die Eltern mit der Entscheidung der Schulaufsicht einverstanden sind, melden sie ihr Kind an der genannten Schule an. Die Aufnahme in die Schule erfolgt in der Regel zu Beginn des Schulhalbjahres. Die Schule überprüft jährlich, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

### Die Rechte der Eltern

Die Eltern können

- einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen,
- einen Antrag auf Gemeinsamen Unterricht stellen,
- mit den Gutachtern bereits während des Verfahrens sprechen,
- Einsicht in das Gutachten und die dazugehörigen Unterlagen nehmen.

Sie haben

- Anspruch darauf, eine Person des Vertrauens zu dem Gespräch beim Schulamt oder der Bezirksregierung hinzuziehen; ein Gespräch mit den Eltern ist immer dann erforderlich, wenn unterschiedliche Auffassungen über den Förderbedarf bestehen,
- ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidungen der Schulaufsicht. Der Widerspruch wird beim Schulamt oder der Bezirksregierung eingelegt, je nachdem wo die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort getroffen wurde.

Wie das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Einzelnen abläuft, ist in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF/s.S.46) geregelt.

**Die sonderpädagogische Förderung kann in**

**der allgemeinen Schule, im Gemeinsamen**

**Unterricht oder in Förderschulen erfolgen.**

**Die sonderpädagogische Förderung in der**

**allgemeinen Schule und in den Förderschu-**

**len ist gleichwertig, das heißt, an beiden**

**Orten hat sie das Ziel, die Schülerinnen und**

**Schüler zu den Abschlüssen der allgemeinen**

**Schulen oder den besonderen Abschlüssen**

**des jeweiligen Bildungsgangs zu führen.**

## Wo kann mein Kind gefördert werden?

### Gemeinsamer Unterricht

Immer mehr Eltern wünschen, dass ihr behindertes Kind in der allgemeinen Schule unterrichtet wird. Im Gemeinsamen Unterricht lernt ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nach den Unterrichtsvorgaben für die allgemeine Schule und den Vorgaben für die sonderpädagogische Förderung. Hierzu erhält die Lehrkraft der allgemeinen Schule, z.B. die Grundschullehrerin, Unterstützung durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Beide erstellen gemeinsam einen individuellen Förderplan für das Kind. Sie unterrichten zeitweise zusammen in der Klasse und überprüfen regelmäßig die Lernfortschritte des Kindes. Um den Gemeinsamen Unterricht für möglichst viele Kinder zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen zusätzliche Lehrerstellen bereitgestellt.

Im Gemeinsamen Unterricht können die Kinder die Schulabschlüsse der allgemeinen Schule oder der Förderschule, Förder-Schwerpunkt Geistige Entwicklung oder der Förderschule, Förder-Schwerpunkt Lernen erreichen (Übersicht im Anhang).

Gemeinsamer Unterricht ist auf Antrag der Eltern möglich, wenn:

■ die personellen Voraussetzungen erfüllt sind: zusätzliche Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung und – wenn notwendig – spezialisiertes, ergänzendes Personal, z.B. medizinisch-therapeutisches Personal, Pflegekräfte

und

■ die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind: z.B. notwendige zusätzliche Räume, sanitäre Einrichtungen, Rampen, Unterrichtsmittel oder besonders ausgestattete Arbeitsplätze.

Der Schulträger, der die Sachkosten und die Kosten für das nichtlehrende Personal trägt, muss dem Gemeinsamen Unterricht zustimmen.



## Integrative Lerngruppen

In der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen kann Gemeinsamer Unterricht in Integrativen Lerngruppen durchgeführt werden. In den Lerngruppen sollen in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik oder auch von Lehrkräften der allgemeinen Schule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung unterrichtet werden. Eltern, die für ihr Kind eine Aufnahme in eine Integrative Lerngruppe wünschen, können einen entsprechenden Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen. Der Unterricht wird für jedes Kind nach den Vorgaben für die allgemeine Schule sowie nach den Richtlinien erteilt, die dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechen.

## Förderschulen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besuchen in Nordrhein-Westfalen Förderschulen, wenn sie nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können (§ 19 SchulG). Welche Förderschule die richtige für ein Kind ist, richtet sich nach der Art und nach dem Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Es gibt sieben verschiedene Förderschwerpunkte:

- 1. Lernen**
- 2. Sprache**
- 3. Emotionale und soziale Entwicklung**
- 4. Hören und Kommunikation**
- 5. Sehen**
- 6. Geistige Entwicklung**
- 7. Körperliche und motorische Entwicklung.**

Förderschulen können als Schulen im organisatorischen und personellen Verbund geführt werden, das heißt, Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten arbeiten mit einer gemeinsamen Schulleitung unter einem Dach. So kann vor allen Dingen in ländlichen Gebieten sonderpädagogische Förderung ortsnah angeboten werden. Für viele Kinder entfallen dadurch lange Fahrten zur Schule.



Eine Voraussetzung  
für den gemeinsamen  
Unterricht können zum  
Beispiel geeignete Wege  
für Rollstuhlfahrer sein

## Kinder und Jugendliche mit einer Sehschädigung

(Blindheit oder Sehbehinderung)

**Sehbehinderte oder blinde Kinder und Jugendliche können ihre Umwelt nur eingeschränkt wahrnehmen. Ihre Mobilität ist häufig beeinträchtigt, weil sie Probleme haben, sich zu orientieren. Oft bringen sie sich dadurch in unbekannten Umgebungen in Gefahr. Sie sind beim Lernen in der Regel auf optische Hilfsmittel angewiesen. Tasten und Begreifen sind für sie wichtige Möglichkeiten, sich zu informieren und zu lernen.** Sehgeschädigte und blinde Kinder entwickeln meist ein sehr feines Gehör zum Ausgleich der beeinträchtigten Sehfähigkeit.

**Je früher eine Sehschädigung erkannt wird, desto größer sind die Erfolge der Frühförderung. Daher bieten die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen verschiedene Formen der Frühförderung an.**



### Tastend lernen

### Hausfrüherziehung

Bis zum dritten Lebensjahr findet die pädagogische Frühförderung im Elternhaus statt. Eine Sonderpädagogin oder ein Sonderpädagoge fördert das Kind in enger Zusammenarbeit mit den Eltern vom frühestmöglichen Zeitpunkt in seinem Sehverhalten und seiner sonstigen Entwicklung.

Die Früherziehung ist kostenlos und kann bei der nächstgelegenen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen beantragt werden.



Mit dem dritten Lebensjahr endet die Hausfrüherziehung. Das sehgeschädigte Kind kann jetzt einen allgemeinen oder integrativen Kindergarten, einen Sonderkindergarten oder einen Förderschulkindergarten besuchen.

Förderschulkindergräten befinden sich an den Förderschulen. Hier werden ausschließlich sehgeschädigte und blinde Kinder von speziell ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern oder Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der jeweiligen Förderschule betreut. Mobilitätstraining und spezifische Bewegungsförderung stehen neben den allgemeinen Grundfertigkeiten im Vordergrund. Darüber hinaus werden Elterntreffen organisiert. So können sich die Eltern austauschen und den Kindern Gelegenheit geben, andere Kinder kennenzu-

lernen. Der Besuch des Förderschulkindergartens ist kostenlos. Die Kinder werden in der Regel mit einem Schülerbus zum Kindergarten gebracht.

Integrative Kindergarten sind allgemeine Kindergarten mit zusätzlicher sonderpädagogischer Unterstützung. Sonderkindergarten nehmen ausschließlich Kinder mit Behinderungen auf und verfügen über heilpädagogisches Personal.

Die Beratungsstellen für sehgeschädigte und blinde Kinder beraten Eltern z.B. bei der Entscheidung, in welchen Kindergarten das Kind gehen soll. Beratungsstellen sind an allen Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen eingerichtet.

### Gemeinsamer Unterricht

Kann für ein sehgeschädigtes Kind oder einen sehgeschädigten Jugendlichen Gemeinsamer Unterricht in einer allgemeinen Schule stattfinden, so fördert in der Regel eine speziell ausgebildete sonderpädagogische Lehrkraft das Kind zusätzlich. Die erforderlichen Materialien, z.B. Schulbücher, werden für den jeweiligen Unterricht aufbereitet, indem der Text vergrößert oder in Blindenschrift ausgedruckt wird. In den Sekundarstufen I und II verfügen sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler in der Regel über einen Computer-Arbeitsplatz, der Schwarzschrift in Blindenschrift ausgibt und umgekehrt. Auf diese Weise können die Lehrkräfte der allgemeinen Schule auch in Blindenschrift geschriebene Texte lesen. Die Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung werden in alle schulischen Veranstaltungen soweit wie möglich einbezogen.

## Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen

Für Kinder, die eine Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen besuchen, besteht eine elfjährige Schulpflicht. Die Kinder werden meist mit einem Schülerbus zur Schule und zurück nach Hause gebracht. Die Schülerfahrkosten übernimmt der Schulträger, sofern das Kind in Nordrhein-Westfalen wohnt. Bei sehr weiten Schulwegen oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kann das Kind auch in ein Internat aufgenommen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Schulen.

Nach Beendigung der Primarstufe können die Eltern die Teilnahme ihres Kindes am Gemeinsamen Unterricht oder am Unterricht in einer Integrativen Lerngruppe einer allgemeinen weiterführenden Schule in Nordrhein-Westfalen beantragen. Sind die Voraussetzungen zur Teilnahme nicht vorhanden oder können nicht geschaffen werden, bietet sich als nächstgelegene Möglichkeit das Aufbaugymnasium der Carl-Strehl-Schule an (Deutsche Blindenstudienanstalt in Marburg/Hessen). Auskünfte über Aufnahmemöglichkeiten erteilt die Schule.

Realschulen und Gymnasien mit dem Förderschwerpunkt Sehen gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

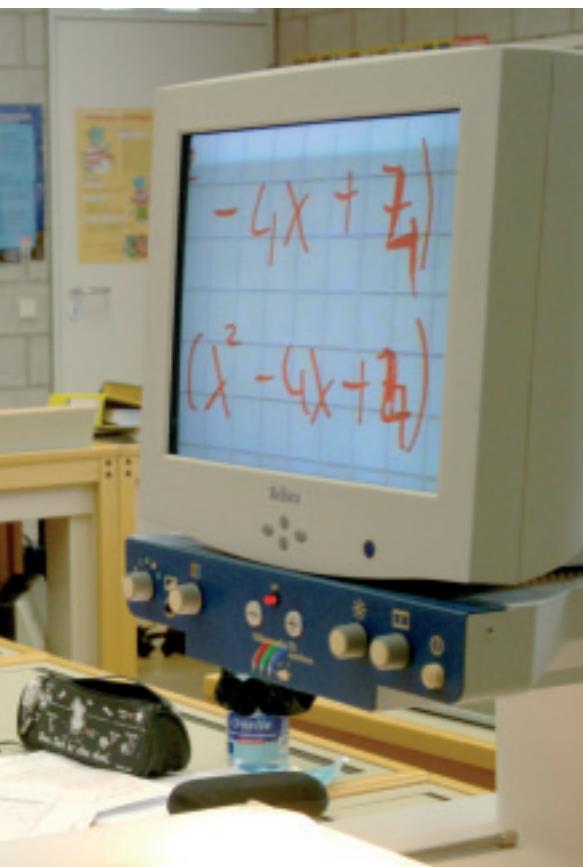


**Elektronische Hilfsmittel  
werden im Unterricht  
gezielt eingesetzt**

## Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Sehschädigung in einer Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen

Zu Beginn ihrer Schulzeit besuchen sehgeschädigte Kinder eine Eingangsklasse. Hier werden sie auf die speziellen Methoden und Formen des Lernens als sehbehindertes Kind vorbereitet. Sie haben mehr Zeit und mehr Möglichkeiten, Erfahrungen zu sammeln, um durch die Sehbehinderung bedingte Entwicklungsverzögerungen aufzuarbeiten. An die Eingangsklasse schließt sich die Klasse 1 an. Hier werden 7 bis 14 Kinder in einer Klasse durch besonders ausgebildete Lehrkräfte für Sonderpädagogik unterrichtet.

In den Klassenräumen befinden sich höhenverstellbare Arbeitstische, damit der Abstand eines Textes oder Bildes der Sehfähigkeit angepasst oder der Lichtwinkel einfall reguliert werden kann. Jeder Tisch verfügt über eine vielseitig einstellbare Arbeitsleuchte, jeder Klassenraum über eine dimmbare Deckenbeleuchtung. Die Kinder können unterschiedliche Sehhilfen erproben und lernen, Hilfsmittel, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Luppen, Monokulare und elektro-



**Mit Hilfe einer „Braille“-Schreibmaschine können die Schülerinnen und Schüler Texte in Blindenschrift schreiben**



### **Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Blindheit in einer Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen**

nische Lesegeräte zu benutzen. Der Einsatz besonderer Sehhilfen wird mit der beratenden Augenärztin oder dem Augenarzt im Rahmen der schulärztlichen Betreuung abgestimmt.

Hochgradig sehgeschädigte Kinder erlernen die Blindenschrift in ihren unterschiedlichen Versionen. Darüber hinaus erhalten sie regelmäßig Unterricht im Schreiben am Computer. Einzelne Schulen für Sehgeschädigte beginnen damit auch schon in der Grundschule. Durch das Schreiben am Computer können Sehbehinderte ihre Schreibgeschwindigkeit und die Lesbarkeit von selbst geschriebenen Texten verbessern. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine gute Grundlage für die Arbeit mit dem Computer und speziellen Lesegeräten. Fertigkeiten im Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien stellen für sehgeschädigte Kinder eine große Chance dar, sich in Alltag und Beruf zu integrieren.

Zu Beginn ihrer Schulzeit besuchen blinde Kinder eine Eingangsklasse. Dort werden sie auf die speziellen Formen des Lernens als blindes Kind vorbereitet. Blinde Kinder erhalten mehr Zeit und Möglichkeiten, Erfahrungen zu sammeln, um durch die Blindheit bedingte Entwicklungsrückstände auszugleichen. In einer Klasse lernen meist 6 bis 13 Kinder. Der Unterricht umfasst zusätzliche Lernbereiche, in denen die Kinder spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben:

- Erlernen der Blindenschrift in ihren verschiedenen Versionen
- Umgang mit besonderen Hilfsmitteln, z.B. mit einer Braille-Schreibmaschine
- Lebenspraktische Fertigkeiten
- Orientierung und Mobilität (Sichzurechtfinden in unbekannter Umgebung)
- Umgang mit modernen Kommunikations- und Informationstechnologien.

Blinden Kindern stehen für den Informationserwerb in erster Linie der Tastsinn (z.B. beim Lesen mit Hilfe der Blindenschrift) und das Gehör zur Verfügung. Daher stellt die Entwicklung und Stärkung beider Sinne einen Schwerpunkt der sonderpädagogischen Arbeit dar. Mit Hilfe der Blindenschrift kann ein blindes Kind in der Regel eine normale Lese- und Schreibgeschwindigkeit erreichen.

## Blinde Kinder mit einer zusätzlichen Lern- und Entwicklungsstörung

Zeigt ein blindes Kind zusätzlich eine Lernbehinderung, so wird es seinem Leistungsvermögen entsprechend unterrichtet und gefördert. Die Schulen bilden hierzu in der Regel eigene Leistungsgruppen. Das Kind kann den Abschluss der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen oder einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nach Klasse 9 erreichen.

## Taubblinde Schülerinnen und Schüler

Taubblinde Kinder und Jugendliche werden in Hannover-Kirchrode/Niedersachsen speziell gefördert. Diese Schule ist eine bundesweite Einrichtung. Sie verfügt über ein Internat. Hochspezialisierte Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte übernehmen die Förderung der Kinder. Informationen erhalten Interessierte bei den Schulen für Sehgeschädigte oder der Taubblindenschule in Hannover.

## Schwerstbehinderte Sehgeschädigte

Zeigt ein Kind neben der Sehschädigung eine hochgradige Körperbehinderung, eine geistige Behinderung oder eine anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, gilt es als schwerstbehindert (§ 10 AO-SF). Für vier Kinder mit einer Schwerstbehinderung wird an der Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen eine Lehrerstelle zur Verfügung gestellt. Die Schule für Sehgeschädigte in Paderborn fördert vorrangig schwerstbehinderte blinde oder hochgradig sehbehinderte Schülerinnen und Schüler.





Auf dem Westfälischen Berufskolleg, Förderschwerpunkt Sehen in Soest können die Jugendlichen eine Ausbildung absolvieren oder/und einen Schulabschluss erwerben

### Weiterführende Schulen: Sekundarstufe II und berufliche Bildung hochgradig Sehbehinderter und Blinder

Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg und die gymnasiale Oberstufe. Sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler können die allgemeine Hochschulreife erwerben:

- an einem allgemeinen Gymnasium mit sonderpädagogischer Unterstützung durch das Förderzentrum für blinde und hochgradig sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in Soest (FIBS),
- am Westfälischen Berufskolleg, Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen in Soest,
- an der Deutschen Blindenstudienanstalt für Blinde in Marburg.

Darüber hinaus gibt es folgende Einrichtungen im Sekundarbereich II:

- das Berufsbildungswerk in Soest,
- das Berufsförderungswerk in Düren.

Ausführliche Informationen über die Ausbildungsmöglichkeiten und die Aufnahme in die Einrichtungen erhalten Interessierte von der jeweiligen Schule.

# Kinder und Jugendliche mit einer Hörschädigung

## (Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit)

**Kinder und Jugendliche mit einer Hörschädigung nehmen die Geräusche ihrer Umwelt nicht oder verändert wahr. Dies hat Auswirkungen auf ihre Orientierung in der Umgebung, auf ihre Sprache und ihre psychische und soziale Entwicklung. Daher benötigen die Kinder und Jugendlichen Hilfe:**

- beim Erfassen und Herstellen von Beziehungen zwischen wahrgenommenen Ereignissen,
- beim Spracherwerb,
- bei der Verständigung mit anderen,
- beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls.

### Zur Förderung gehören:

- der Sprachaufbau, der auf Art und Grad der Hörschädigung abgestimmt ist,
- lautbildende Maßnahmen,
- die Absehschulung und Hilfen zur optischen Orientierung sowie zur Entwicklung des Vibrationssinns,
- das Hörtraining,
- die optimale Nutzung von technischen Hörhilfen.

Die Schülerinnen und Schüler lernen eine verständliche Lautsprache unter Einbeziehung des Resthörvermögens. Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind in allen Fächern gleichberechtigte Kommunikationsformen.

Für jede Hörschädigung gilt: Je früher sie erkannt wird, desto größer sind die Erfolge bei der Förderung. Dies liegt daran, dass sich gerade in der frühen Kindheit das Gehirn noch entwickelt und Vernetzungen und Strukturen schafft, die für die spätere Entwicklung von Bedeutung sein können. Wird bei einem Kind eine Hörschädigung festgestellt, so sollten die Eltern umgehend Kontakt mit einer Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation aufnehmen. In jeder dieser Schulen erhalten sie Hinweise zu Möglichkeiten der Frühförderung. Zwölf pädagogisch-audiologische Beratungsstellen der Förderschulen koordinieren die Frühfördermaßnahmen mit der medizinischen Vorsorge und anderen Fördereinrichtungen, z.B. den psychologischen Beratungsstellen.

### Hausfrüherziehung

Bis zum dritten Lebensjahr erfolgt die Frühförderung im Elternhaus oder in einer Frühförderstelle. Die Fachkraft fördert gemeinsam mit den Eltern das hörgeschädigte Kind vom frühstmöglichen Zeitpunkt an in seiner Wahrnehmung, Sprache und sonstigen Entwicklung. Die Frühförderung ist kostenlos und kann bei der Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation beantragt werden.

## Kindergarten

Mit dem Ende des dritten Lebensjahres endet die Hausfrüherziehung. Das hörgeschädigte Kind kann jetzt einen allgemeinen oder integrativen Kindergarten, einen Sonderkindergarten oder einen Förderschulkindergarten besuchen. Informationen über Fördermöglichkeiten in einem Kindergarten oder Förderschulkindergarten erteilen die Träger dieser Einrichtungen, z.B. die Städte und Gemeinden, Kirchen oder Verbände.

Förderschulkindergräten befinden sich an den Förderschulen, Förder-Schwerpunkt Hören und Kommunikation. Hier werden hörgeschädigte Kinder von speziell ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern oder Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen betreut. Die wichtigsten Ziele einer hörgerichteten Erziehung sind der Aufbau von Kommunikationsmöglichkeiten der Kinder untereinander und mit ihren Erzieherinnen und Erziehern. Der Besuch des Förderschulkindergartens ist kostenlos. Die

Kinder werden in der Regel mit einem Schülerbus zum Kindergarten gebracht.

Die Förderung kann ebenso in einem allgemeinen Kindergarten ohne sonderpädagogische Unterstützung oder in einem integrativen Kindergarten mit zusätzlicher sonderpädagogischer Hilfe erfolgen.

Ein Sonderkindergarten nimmt ausschließlich Kinder mit Behinderungen auf und verfügt über heilpädagogisches Personal.

Die pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen an den Förderschulen, Förder-Schwerpunkt Hören und Kommunikation beraten Eltern, welche Einrichtung für ihr hörgeschädigtes Kind am besten geeignet ist. Darüber hinaus werden Elterntreffen organisiert. So können sich die Eltern austauschen und den Kindern Gelegenheit geben, andere Kinder kennenzulernen.



## Gemeinsamer Unterricht

Kann für ein hörgeschädigtes Kind oder einen hörgeschädigten Jugendlichen Gemeinsamer Unterricht stattfinden, werden diese an einer allgemeinen Schule in der Regel durch eine speziell ausgebildete sonderpädagogische Lehrkraft zusätzlich gefördert. Die technischen Hörhilfen und die besondere Ausstattung der Klassenräume der allgemeinen Schulen richten sich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler werden in alle schulischen Veranstaltungen soweit wie möglich einbezogen.

## Hörtraining in einer Förderschule

## Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Besucht ein Kind oder ein Jugendlicher eine Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, besteht eine elfjährige Schulpflicht. Die Kinder und Jugendlichen werden meist durch einen Schülerbus zur Schule und zurück nach Hause gebracht. Die Schülerfahrkosten werden vom Schulträger übernommen, sofern das Kind in Nordrhein-Westfalen wohnt. Bei sehr weiten Schulwegen kann das Kind auch in ein Internat aufgenommen werden. Informationen erhalten Eltern von den Schulen.

In Dortmund gibt es eine Realschule für Hörgeschädigte. Die Schule ist mit einem Internat verbunden.



## Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Hörschädigung in der Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Zu Beginn ihrer Schulzeit besuchen hörgeschädigte Kinder eine Eingangsklasse. Hier werden sie auf die speziellen Methoden und Formen des Lernens als hörgeschädigtes Kind vorbereitet. An die Eingangsklasse schließt sich die Klasse 1 an. In der Regel lernen 7 bis 14 Kinder in einer Klasse. Die Klassenräume sind mit den notwendigen technischen Einrichtungen für Höranlagen ausgestattet.

Ein Schwerpunkt der Arbeit in der Förderschule liegt in der Hör- und Spracherziehung sowie in der Förderung des kommunikativen Verhaltens. Weitere Schwerpunkte im Unterricht sind bis Klasse 5 der Sachunterricht und danach der Fachunterricht, da hörgeschädigte Kinder aufgrund ihrer Hörschädigung oft über weniger Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Sachwissens verfügen als andere Kinder.



Sowohl die Laut- als auch die GebärdenSprache werden in der Förderschule unterrichtet

### Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Gehörlosigkeit in der Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Zu Beginn ihrer Schulzeit besuchen gehörlose Kinder eine Eingangsklasse. Hier werden sie auf die speziellen Methoden und Formen des Lernens als gehörloses Kind vorbereitet. An die Eingangsklasse schließt sich die Klasse 1 an. In der Regel lernen 7 bis 14 Kinder in einer Klasse. Die Klassenräume sind mit den technischen Einrichtungen für Höranlagen ausgestattet.

Der Lautspracherwerb ist notwendig, da ein gehörloser Mensch sich möglichst ohne fremde Hilfe verständigen können sollte. Die Gebärdensprache ermöglicht ihnen eine differenzierte und entspanntere Verständigung mit anderen Gehörlosen. Beide Kommunikationsformen überschneiden sich in der täglichen Praxis.

## Kinder mit einem Cochlea-Implantat

Etwa 90 Prozent aller gehörlosen Kinder verfügen über einen intakten Hörnerv. Eine Schädigung besteht häufig im Bereich des Innenohrs, der so genannten Schnecke (Cochlea). Manche Eltern entscheiden sich bei ihrem gehörlosen Kleinkind für eine Innenohrprothese, ein Cochlea-Implantat. Die anschließende Förderung und die therapeutischen Maßnahmen sind besonders wichtig für einen erfolgreichen Umgang mit dem Implantat.

Informationen dazu erhalten Interessierte bei den pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen der Förderschulen sowie den Fachärztinnen und Fachärzten. Kinder mit einem Cochlea-Implantat können im Gemeinsamen Unterricht, in Integrativen Lerngruppen und in den Förderschulen gefördert werden.

## Schwerstbehinderte Hörgeschädigte

Weist ein Kind neben einer Hörschädigung eine hochgradige Körperbehinderung, eine geistige Behinderung oder eine anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit auf, so gilt es als schwerstbehindert (§ 10 AO-SF). Für vier Kinder mit einer Schwerstbehinderung gibt es an der Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation eine Lehrerstelle. Die Förderschule in Euskirchen ist besonders auf die Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler spezialisiert.

## Taubblinde Schülerinnen und Schüler

Taubblinde Kinder und Jugendliche werden in Hannover-Kirchrode/Niedersachsen speziell gefördert. Diese Schule ist eine bundesweite Einrichtung. Sie verfügt über ein Internat. Hochspezialisierte Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte übernehmen die Förderung der Kinder. Informationen erhalten Eltern bei den Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder der Taubblindenschule in Hannover.





**In mehr als 140 Ausbildungsberufen werden hörgeschädigte und gehörlose Schülerinnen und Schüler am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg in Essen ausgebildet**

## Weiterführende Schulen: Sekundarstufe II und berufliche Bildung Hörgeschädigter

Die Sekundarstufe II der Förderschule umfasst das Berufskolleg und die gymnasiale Oberstufe.

Im Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg in Essen, einer Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, werden hörgeschädigte und gehörlose Schülerinnen und Schüler in mehr als 140 Ausbildungsberufen ausgebildet. Am Ende der Ausbildungszeit legen die Jugendlichen ihre Prüfung ab. Die theoretischen Prüfungen werden unter Aufsicht der zuständigen Stellen (Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer usw.) an der Schule durchgeführt. Die praktischen Prüfungen erfolgen im Ausbildungsbetrieb. Auch Schülerinnen und Schüler aus den anderen Bundesländern und dem deutschsprachigen Ausland besuchen diese Schule.

Neben den berufsbezogenen Bildungsgängen besteht an dieser Schule auch die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Die Rheinisch-Westfälische Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation verfügt über einen naturwissenschaftlichen, einen erziehungswissenschaftlichen und einen wirtschaftswissenschaftlichen Zweig. Ausführliche Informationen erhalten Interessierte von der Rheinisch-Westfälischen Förderschule, Hören und Kommunikation – Förderschule im berufsbildenden Bereich – in Essen.

Informationen über andere Ausbildungsmöglichkeiten und die Aufnahme in andere Einrichtungen der beruflichen Bildung erhalten Interessierte von der jeweiligen Schule.

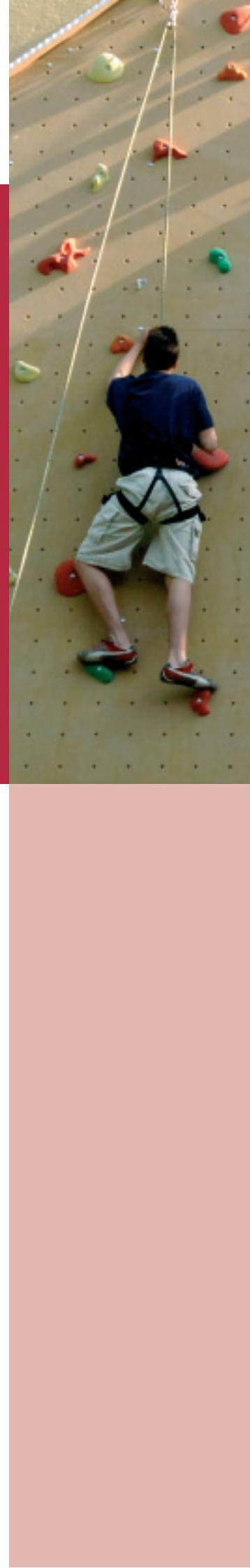
**Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen benötigen eine Förderung im Bereich des Lernens, der Sprache oder im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung.**

## **Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen**

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen des Lern- und Leistungsverhaltens haben oft auch Probleme mit der Wahrnehmung, der Merkfähigkeit, der Aufmerksamkeit, dem Lerntempo oder der Ausdrucksfähigkeit. Sie benötigen häufig Unterstützung, um ein positives Selbstwertgefühl zu entwickeln und ihre Fähigkeiten realistisch einzuschätzen zu können.

Schülerinnen und Schüler, die Schwierigkeiten mit der Sprache haben, fällt es oft schwer, mit anderen Kontakt aufzunehmen und ihre Gedanken, Wünsche und Gefühle sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Dies kann sich auch auf ihre persönliche und soziale Entwicklung sowie auf das Lernen in der Schule auswirken.

Einige Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten ihre Umwelt angemessen wahrzunehmen oder werden durch familiäre oder soziale Probleme überfordert. Sie ziehen sich oft in sich selbst zurück oder reagieren z.B. mit Aggressionen. Dadurch werden sie meist von ihren Mitschülern abgelehnt. Diese Kinder und Jugendlichen brauchen Hilfe, um ihre Umwelt anders wahrnehmen zu können, andere Verhaltensweisen zu lernen und ein positives Selbstwertgefühl aufzubauen zu können.





## Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder Emotionale und soziale Entwicklung) können den Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule besuchen. Er wird in der Regel so organisiert, dass Unterrichtsstunden auch in Doppelbesetzung durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik erteilt werden. Besteht der sonderpädagogische Förderbedarf über die Grundschulzeit hinaus, können Kinder an dem Unterricht in Integrativen Lerngruppen oder am Gemeinsamen Unterricht der Sekundarstufe I teilnehmen - sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind - oder sie besuchen eine für ihren Förderschwerpunkt geeignete Förderschule. Auskunft über die Möglichkeiten des Gemeinsamen Unterrichts oder der Integrativen Lerngruppen in ihrer Region erhalten Eltern beim Schulamt.

## Grenzen kennenlernen

## Förderschulen

Besuchen die Kinder eine Förderschule, kann dies eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, dem Förderschwerpunkt Sprache oder dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sein. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler auch Förderschulen mit Verbünden dieser Förderschwerpunkte besuchen.

Die Kinder können mit einem Schülerbus zur Schule und nach Hause gebracht werden. Die Fahrkosten werden vom Schulträger übernommen, sofern die Eltern die nächstgelegene Schule für ihr Kind wählen und in Nordrhein-Westfalen wohnen. Besucht ein Kind die Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache beträgt die Schulpflicht elf Jahre.

# Unterricht in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen

In der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine individuelle Förderung im schulischen, emotionalen und lebenspraktischen Bereich. Lernerfolge sollen dem Kind helfen, Selbstvertrauen und Freude beim Lernen zu entwickeln. Das Kind soll zu größtmöglicher Selbstständigkeit geführt werden, seine Lernbereitschaft soll gestärkt, seine schulischen Leistungen gefördert werden. Es soll zu einer realistischen Selbsteinschätzung fähig sein.

Die Kinder können in der Regel von Klasse 1 bis 10 unterrichtet werden. Eine Versetzung findet nicht statt. Die Klassenkonferenz entscheidet, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr lernen wird. Oft werden jahrgangsübergreifende Klassen gebildet. Es ist vorgegeben, dass 16 bis 22 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse lernen.

Einige Förderschulen, Förderschwerpunkt Lernen arbeiten als Ganztagschulen. Wo es solche Schulen gibt, erfahren Sie beim zuständigen Schulamt.

Die Unterrichtsinhalte orientieren sich an den Lehrplänen der Grundschule und der Hauptschule. Sie werden den Schülerinnen und Schülern unter dem Gesichtspunkt der Lebensbedeutsamkeit angeboten. Die Methoden im Unterricht entsprechen den individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes. Die Schülerinnen und Schüler haben gemäß ihren Leistungsfähigkeiten auch die Möglichkeit, Englisch zu lernen.

## Lernziele

Auf Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele erfolgt für die Kinder und Jugendlichen eine Leistungsbewertung, die sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte erstreckt. Ab Klasse 4 oder höher kann durch Beschluss der Schulkonferenz die Bewertung einzelner Leistungen der Schülerinnen und Schüler auch durch Noten erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Leistungen den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grund- oder Hauptschule entsprechen. Streben Schülerinnen oder Schüler in einem besonderen

Bildungsgang ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss an, werden die Leistungen in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

Schwerpunkte der Arbeit in den Klassen 1 bis 4 sind die Förderung der Wahrnehmung, das Erlernen von Arbeitstechniken, das Erlernen und Einhalten von Regeln, Leseförderung sowie die Grundrechenarten und der Umgang mit Mengen und Größen. Wichtige Prinzipien des Unterrichts sind das Lernen mit konkreten Unterrichtsmaterialien, das Lernen mit allen Sinnen, Handlungsorientierung und vielfältiges Üben. Auf diese Weise lernen die Schülerinnen und Schüler, mit immer komplexeren Aufgabenstellungen umzugehen und einen Praxisbezug herzustellen.

In den Klassen 5 bis 7 werden die erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten ausgebaut. Die Festigung von Arbeitstechniken und sozialen Fähigkeiten spielt eine wichtige Rolle im Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler lernen, zunehmend selbstständig und selbstbestimmt zu arbeiten.

## Berufsvorbereitung

In den Klassen 7 bis 10 sind die Unterrichtsinhalte vor allem auf die Berufsvorbereitung ausgerichtet. In Betriebspraktika und Betriebserkundungen sowie in Langzeitpraktika können die Jugendlichen eigene Erfahrungen sammeln. Ferner lernen die Schülerinnen und Schüler, wie konkrete Lebenssituationen geplant und bewältigt werden können (z.B. Planung und Durchführung einer Klassenfahrt, Haushaltsführung). Die Jugendlichen erhalten Anregungen und Hilfen, um später selbstständig leben zu können. Die Berufswahlvorbereitung geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der regionalen Agentur für Arbeit und anderen Partnern.

In Ausnahmefällen kann das zehnte Schulpflichtjahr in einer außerschulischen Einrichtung abgeleistet werden. Auskünfte über solche Einrichtungen erhalten Sie bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit.

**Durch Erfolge Freude beim  
Lernen entwickeln**



**Eine realistische Einschätzung der eigenen  
Fähigkeiten macht stark**

### **Weiterführende Schulen: Sekundarstufe II und berufliche Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen**

Den Förderschulen, Förderschwerpunkt Lernen im berufsbildenden Bereich sind Internate angegliedert. Jugendliche, die auf Grund besonderer Lebensumstände und individueller Probleme in einem allgemeinen Berufskolleg nicht hinreichend gefördert werden können,

erhalten hier sonderpädagogische Förderung. In kleinen Klassen werden neben einer intensiven Berufsvorbereitung auch spezielle berufliche Bildungsmöglichkeiten angeboten.

Ziel ist es, die Jugendlichen so weit zu motivieren und zu stabilisieren, dass sie am Unterricht des allgemeinen Berufskollegs teilnehmen können oder in besonderen Lehr- und Ausbildungsgängen auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet werden. Dies geschieht mit Hilfe differenzierter Angebote und individueller Arbeitspläne, die die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernerfahrungen berücksichtigen. Gespräche, in denen die besonderen Lebensschwierigkeiten thematisiert und aufgearbeitet werden, unterstützen diese schulischen Maßnahmen.

Neben diesen speziellen Angeboten können Schulabgängerinnen und -abgänger auch das allgemeine Berufskolleg – soweit erforderlich mit sonderpädagogischer Förderung – besuchen. Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und das Berufsgrundschuljahr bereiten sie auf eine Berufsausbildung vor. Speziell ausgebildete Berufsberater der Agenturen für Arbeit helfen, Jugendliche in Förderlehrgänge, Berufsbildungswerke oder überbetriebliche Ausbildungsverhältnisse zu vermitteln.

## Unterricht in der Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache

Die Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache arbeitet in den Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) nach den Lehrplänen der Grundschule und in den Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) nach den Lehrplänen der Hauptschule. Die Schülerinnen und Schüler können auch im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen unterrichtet werden.

Wird ein Kind in der Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache eingeschult, besucht es zunächst eine Eingangsklasse. In dieser Klasse sollen Entwicklungsrückstände in allen grundlegenden Bereichen aufgeholt werden, die zur Sprachentwicklung beitragen. Dazu gehören vor allen Dingen Bewegung, Wahrnehmung, Konzentration sowie das Arbeits- und Lernverhalten. In der Eingangsklasse wird die sonderpädagogische Förderung mit ersten schulischen Inhalten verbunden. Im Anschluss besucht das Kind dann die Klasse 1. Der Unterricht in den Klassen 1 bis 4 ist vor allem auf die Sprachförderung ausgerichtet. Besonders wichtig ist der Erwerb

der Schriftsprache in Verbindung mit rhythmisch-musikalischer Erziehung, mit darstellenden Spielformen wie z.B. Theater und in Verbindung von Bewegung, Handeln und Sprache. Ziel ist es, die Freude beim Lernen zu erhalten und Misserfolge zu vermeiden.

In den Klassen 1 und 2 werden die Schülerinnen und Schüler jahrgangsübergreifend oder jahrgangsbezogen in Gruppen unterrichtet. Diese Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre, sie kann aber auch in einem oder in drei Jahren durchlaufen werden.

Häufig lernen 11 bis 14 Kinder gemeinsam in einer Klasse. Ergänzend zum Unterricht werden die Kinder im Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen sprachlich gefördert; hierzu gehören auch spezielle Hörschulungen sowie Atem- und Entspannungsübungen. Durch das Zusammenspiel von Sprachförderung und Unterricht können viele Schülerinnen und Schüler bereits nach dem zweiten Schuljahr (3. Schulbe-





## Übergang in den Beruf

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung im Anschluss an die Schule nicht in ein reguläres Ausbildungsverhältnis eintreten können, werden von der Schule in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit in berufsvorbereitende Maßnahmen oder speziellen Ausbildungsmaßnahmen vermittelt.

suchsjahr) zurück in die Grundschule gehen. Die meisten Schülerinnen und Schüler, die weiterhin die Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache besuchen, können am Ende der Grundschulzeit in eine Hauptschule oder eine andere weiterführende Schule der Sekundarstufe I wechseln.

Schülerinnen und Schüler, deren Sprache noch so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass weiterhin eine intensive sonderpädagogische Förderung erforderlich ist, wechseln in die Sekundarstufe I der Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache. Der Unterricht orientiert sich dort an Unterrichtsvorgaben der Hauptschule oder an Vorgaben für den Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen. Die Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule ist auch in dieser Schulstufe ein wichtiges Ziel. Die spezielle Förderung der kommunikativen Fähigkeiten, verbunden mit einer Sprachförderung, steht deshalb in allen Fächern im Vordergrund.

**Theaterspielen, Bewegung und rhythmisch-musikalische Erziehung fördern die Sprachentwicklung**



**Konzentriert üben — das kann man lernen**

## Unterricht in der Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung



**Spezielle Förderung:**  
**Einradfahren schult den  
Gleichgewichtssinn und  
die Geschicklichkeit**

Bevor ein Kind auf die Förderschule kommt, wird im Rahmen der schulischen Erziehungshilfe zunächst versucht, den Kindern in ihrer jeweiligen Schule zu helfen. Eine Beratung der Lehrkräfte in der allgemeinen Schule durch Sonderpädagogen oder Schulpsychologen kann oft schon eine Entspannung oder positive Veränderung bewirken. Die Aufnahme in eine Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung wird nur dann erforderlich, wenn die bestehenden Probleme – trotz Beratung und Förderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts — nicht zu lösen sind.

Die Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung arbeitet in den Klassen 1 bis 10 nach den Lehrvorgaben der allgemeinen Schulen oder im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen. Sie bietet im Vergleich zur allgemeinen Schule kleinere Lern- und Arbeitsgruppen. In der Regel lernen zwischen 9 und 11 Schülerinnen und Schüler



gemeinsam in einer Klasse. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erteilt oft die meisten Stunden in der Klasse. Die Beziehung zu der Klassenlehrerin oder zu dem Klassenlehrer ist für die Entwicklung der Kinder besonders wichtig. Denn das Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten ist immer auch ein Zeichen dafür, dass die Kinder und Jugendlichen Konflikte und Spannungen nicht mehr aus eigener Kraft lösen können.

Die Schülerinnen und Schüler haben im Unterricht die Möglichkeit, über ihre eigene Situation zu sprechen. Sie lernen, mit ihren Gefühlen umzugehen und veränderte Verhaltensweisen zu erproben. Sie lernen außerdem, miteinander zu arbeiten und sich in der Gruppe zurechtzufinden. Individuelle Unterrichtsformen, die die Bedürfnisse des einzelnen Kindes berücksichtigen, erleichtern das Aufarbeiten von Lern- und Entwicklungsrückständen und können so das Selbstwertgefühl der Schülerinnen und Schüler verbessern. Für



## Weiterführende Schulen: Sekundarstufe II und berufliche Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen

Im berufsbildenden Bereich sind die Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit Heimen staatlicher und privater Träger verbunden. Dort werden die Schülerinnen und Schüler ganztägig betreut. Jugendliche, die auf Grund besonderer Lebensumstände und individueller Probleme in einem allgemeinen Berufskolleg nicht hinreichend gefördert werden können, erhalten hier sonderpädagogische Förderung. In kleinen Klassen werden neben einer intensiven Berufsvorbereitung auch spezielle berufliche Bildungsmöglichkeiten angeboten.

Ziel ist es, die Jugendlichen so weit zu motivieren und zu stabilisieren, dass sie am Unterricht des allgemeinen Berufskollegs teilnehmen können oder in besonderen Lehr- und Ausbildungsgängen auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet werden. Dies geschieht über differenzierte Angebote und individuelle Arbeitspläne, die die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernerfahrungen berücksichtigen. Gespräche, in denen die besonderen Schwierigkeiten thematisiert und aufgearbeitet werden, unterstützen die schulischen Maßnahmen. Neben den speziellen Angeboten im berufsbildenden Bereich können Schulabgänger zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung auch die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr oder das Berufsgrundschuljahr des Berufskollegs — soweit erforderlich mit sonderpädagogischer Förderung — besuchen.

## Schwerstbehinderte erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

Zeigt ein Kind eine erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgehende Erziehungsschwierigkeit, so gilt es als schwerstbehindert (§ 10 AO-SF). Die Kinder werden an der Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Erziehung in sehr kleinen Lerngruppen gefördert. Für vier Kinder mit einer Schwerstbehinderung wird eine Lehrerstelle zur Verfügung gestellt.

Schülerinnen und Schüler mit motorischen Auffälligkeiten ist eine spezielle Förderung besonders wichtig. Ihnen werden deshalb oft Entspannungsübungen und besondere psychomotorische Übungen angeboten.

Ziel der sonderpädagogischen Förderung ist die psychische Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen. Ihnen soll die Rückkehr in eine allgemeine Schule ermöglicht werden. Dies kann zunächst probeweise für ein halbes Jahr erfolgen. In dieser Zeit betreut die Lehrkraft der Förderschule begleitend die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern werden in die schulische Arbeit so weit wie möglich einbezogen. Regelmäßige Kontakte zwischen Familie und Schule finden über Telefonate und Hausbesuche statt. Durch Veranstaltungen wie Elternstammtische und Gesprächsrunden erfahren die Eltern auch von den Sorgen und Nöten anderer Betroffener. Sie erleben, wie andere Familien versuchen, Probleme zu lösen.

## Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung

**Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung benötigen besondere Hilfen, um ihre Wahrnehmung, ihre Sprache, ihr Denken und ihr Handeln zu entwickeln. Sie brauchen Unterstützung beim Erlernen einer selbstständigen Lebensführung sowie bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit.**

**Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung können sich auf die Fähigkeit auswirken, Aufgaben selbstständig zu gliedern und zu Ende zu führen sowie auf die individuelle Gedächtnisleistung und das Lerntempo. Die Kinder brauchen meist eine besondere Unterstützung, um sich selbst zu behaupten und zu kontrollieren. Sie brauchen Unterstützung, um ihre Fähigkeiten selbst einzuschätzen und Selbstvertrauen zu entwickeln.**



### Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

Werden Kinder mit einer geistigen Behinderung im Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule unterrichtet, fördert eine sonderpädagogische Lehrkraft das Kind zusätzlich. Spezielle Lehr- und Lernmaterialien werden in die Unterrichtsarbeit einbezogen. Nach Beendigung der Grundschulzeit besucht das Kind entweder eine Förderschule oder eine Integrative Lerngruppe in einer allgemeinen Schule, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen.



## Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Besuchen die Kinder eine Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht eine elfjährige Schulpflicht. Nach Beendigung der elfjährigen Schulpflicht besuchen die Jugendlichen die Berufspraxisstufe der Förderschule. Dort erfüllen sie auch ihre Berufsschulpflicht. In Ausnahmefällen kann das Recht zum Besuch der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler dem Bildungsziel der Förderschule weiterhin näher gebracht werden kann.

Die Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist in der Regel eine Ganztagschule. Die Schülerinnen und Schüler werden mit Bussen oder Taxis zur Schule und wieder nach Hause gebracht. Die Kosten übernimmt der Schulträger, sofern das Kind in Nordrhein-Westfalen wohnt. Das Lehrerkollegium setzt sich aus Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen und Fachlehrerinnen oder Fachlehrern mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung zusammen. Je nach Bedarf kann der Schulträger weiteres Personal zur Verfügung stellen: z.B. Fachkräfte für Krankengymnastik, für Ergotherapie (Arbeits- und Beschäftigungstherapie) und für Logopädie.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten eine Lebenshilfe, die es ihnen ermöglichen soll, sich weitgehend selbstständig in ihrer Umgebung zurechtzufinden. Darüber hinaus stellt die Schule einen Lebensraum dar, in dem die Kinder und Jugendlichen soziales Verhalten üben und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Diese Förderschule gliedert sich in fünf Stufen: Vorstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Berufspraxisstufe. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert wird (§ 35 Abs.1 AO-SF). Meist bilden zwischen 6 und 13 Schülerinnen und Schüler eine Lerngruppe.

### Vorstufe und Unterstufe

In der Vorstufe und der Unterstufe liegt der pädagogische Schwerpunkt auf dem Sozialverhalten. Ausgehend von dem individuellen Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes wird zunächst eine Klassengemeinschaft mit engem Gruppenzusammenhalt angestrebt. Gemeinschaftliche Aktivitäten wie zum Beispiel der Morgenkreis oder das gemeinsame Frühstück werden besonders betont. Auch auf das Einhalten bestimmter Regeln, z.B. das Waschen der Hände vor dem Essen oder das Aufräumen des eigenen Arbeitsplatzes, wird besonderer Wert gelegt. Weitere Kernbereiche des Unterrichts in der Vorstufe und Unterstufe sind neben der Förderung der sprachlichen Kompetenz auch die Anbahnung der Schriftsprache und mathematische Grundlagen, die Förderung der Selbstständigkeit, das Verrichten alltäglicher Tätigkeiten wie Tischdecken, Spülen, Aus- und Ankleiden sowie das Lernen mit allen Sinnen im Unterricht.

### Mittelstufe

Die Förderung der Selbstständigkeit ist ein wesentliches Ziel des Unterrichts in der Mittelstufe. Darüber hinaus geht es um die Festigung der eingeübten Verhaltensweisen, um Einblicke in komplexere Zusammenhänge durch fächerübergreifenden Unterricht, um die Förderung der Kultertechniken Lesen, Schreiben, Rechnen sowie den Umgang mit den neuen Medien.

### Oberstufe

In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler stärker in die Planung und Gestaltung des Unterrichts miteinbezogen. Die Arbeit an einzelnen Projekten wird weiterausgebaut. Ziele der Förderung sind auch hier Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit. Die Unterrichtsthemen werden aus der unmittelbaren Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler gewählt.

## Berufspraxisstufe

Die Berufspraxisstufe schafft die Grundlagen für die spätere berufliche Tätigkeit. Sie vermittelt eine berufliche Grundbildung. Im Rahmen mindestens eines Betriebspakts erhalten die Jugendlichen Einblick in eine Werkstatt für behinderte Menschen oder in eine ähnliche Einrichtung. Im Mittelpunkt des Unterrichts in der Berufspraxisstufe stehen

- der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die auf den Arbeitsplatz bezogen sind,
- die Verbesserung des Arbeits- und Freizeitverhaltens,
- Leben und Wohnen,
- Partnerschaft,
- die Entwicklung der Persönlichkeit.

Einige Schulen erarbeiten diese Ziele durch Lernangebote in Trainingswohnungen, handwerklichen Werkstätten, Gärtnereien, Bäckereien u.a.

## Schwerstbehinderte Geistigbehinderte

Weist ein Kind neben der geistigen Behinderung auch eine Körperbehinderung, eine hochgradige Seh- oder Hörschädigung oder eine anhaltende hochgradige Erziehungsschwierigkeit auf, so gilt es als schwerstbehindert (§ 10 AO-SF). Für vier Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung wird eine volle Lehrerstelle zur Verfügung gestellt. Der Unterricht umfasst alle pädagogischen Situationen. In die individuelle Förderung werden im Rahmen des Unterrichts auch die Pflege und die Einnahme von Mahlzeiten einbezogen. Nur in ganz besonderen, in der Regel medizinisch begründeten Einzelfällen kann das Kind von der Schulpflicht befreit werden.

## Berufliche Bildung

Einige der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen treten nach der Förderschule in ein Arbeitsverhältnis ein. Dabei handelt es sich überwiegend um Hilfstätigkeiten. Durch den Besuch der Berufspraxisstufe der Förderschule erfüllen sie die Berufsschulpflicht. Andere Jugendliche oder junge Erwachsene können in außer- oder überbetrieblichen Stätten beruflicher Bildung gefördert werden. Zudem stellen sich Berufsbildungswerke zunehmend auch auf Personen mit geistiger Behinderung ein.



**Intensive Bewegungserziehung  
gehört zum Förderprogramm an  
vielen Schulen**



**In der Berufspraxisstufe erwerben die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Grundbildung**

### **Die Werkstatt für behinderte Menschen**

Die meisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung finden durch die Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Einstieg ins Arbeitsleben. Diese Werkstätten bieten Personen mit Behinderungen, die nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden können, einen geeigneten Arbeitsplatz an. Sie stehen allen behinderten Personen — unabhängig von Art und Schwere der Behinderung — offen.

In einer Gruppe der Werkstatt sind bis zu 15 Personen. Aufträge aus der Metall-, Holz oder Papier verarbeitenden Industrie am Standort der Werkstatt bilden in der Regel den Hintergrund für die tägliche Arbeit. Die Leitung der Werkstatt sorgt für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung der Aufträge.

Neben der Bearbeitung der Aufträge werden während der Arbeitszeit arbeitsbegleitende Aktivitäten wie Sport, Musizieren oder Weiterbildung in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen angeboten. Eine Berufsausbildung mit Abschlussprüfung vor einer Handwerks-

kammer ist nicht möglich. Da jeder behinderte Mensch Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, ist der Besuch der Werkstatt kostenlos. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Entlohnung, die sich an ihrer Leistungsfähigkeit orientiert.

Ein Fachausschuss entscheidet über die Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen. Nicht aufgenommen werden Menschen mit einer geistigen Behinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden oder deren Fähigkeiten in anderen Institutionen besser gefördert werden können. Ebenso können in der Regel Personen mit außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand nicht aufgenommen werden. Manche Werkstätten für behinderte Menschen verfügen bereits über Abteilungen für schwerstbehinderte Erwachsene. Die schwerstbehinderten Personen werden hier so weit wie möglich in den Produktionsprozess eingegliedert und erhalten eine zusätzliche Pflege und Förderung.

## Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung

**Körperliche und motorische Beeinträchtigungen können sich unmittelbar auf viele Entwicklungsbereiche auswirken, z.B. auf die Sicherheit in der Körperkontrolle, auf die bewusste Kenntnis des eigenen Körpers und die Steuerung des Körpergefühls sowie auf die Körperorientierung und den Aufbau von Bewegungsmustern. Die Mobilität der Kinder mit einer Körperbehinderung ist häufig eingeschränkt. Alltägliche Verrichtungen fallen ihnen schwer, oft haben sie ein schwaches Selbstwertgefühl und Schwierigkeiten, ihren Platz in einer Gruppe zu finden.**



### Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

Können die Kinder den Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule besuchen, werden sie zusätzlich durch eine sonderpädagogische Lehrkraft gefördert. Spezielle Lernmaterialien werden in die Unterrichtsarbeit einbezogen. Die Notwendigkeit einer behindertengerechten Ausstattung der allgemeinen Schule richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall, z.B. behindertengerechte Zugänge zu den Klassenräumen oder besondere sanitäre Einrichtungen sowie entsprechende Arbeitsgeräte.

Bei Klassenarbeiten und zentralen Leistungsüberprüfungen können im Einzelfall Hilfen gewährt werden, um Nachteile auszugleichen, z. B. eine längere Bearbeitungszeit oder die Benutzung eines Computers mit der erforderlichen Software. Die Schule beantragt für jeden einzelnen Schüler die erforderlichen Maßnahmen bei der Schulaufsicht.

Am Ende der Grundschulzeit kann ein Kind mit einer Körperbehinderung entweder eine allgemeine weiterführende Schule, eine Förderschule, Förder-Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung oder eine Integrative Lerngruppe an einer allgemeinen Schule besuchen.



**Mehr Sicherheit in der Körperkontrolle durch gezielte krankengymnastische Übungen**

## Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Die Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist nicht mit einem Schulwechsel verbunden. Besucht ein Kind eine Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, besteht eine elfjährige Schulpflicht. Die Kinder werden meist mit einem Schulbus oder Spezial-Taxi zur Schule und wieder zurück gebracht. Die Fahrtkosten werden vom Schulträger übernommen, sofern das Kind in Nordrhein-Westfalen wohnt.

Die Kinder werden ganztägig gefördert. Der Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich individueller Förderung, gestaltete Freizeit und Ruhepausen. Die Kinder besuchen im ersten Jahr eine Eingangsklasse. Daran schließt sich die Klasse 1 an. Für jedes Kind entwickeln die Lehrkraft für Sonderpädagogik, die Fachlehrkraft und die Therapeuten einen individuellen Förderplan. Sinn dieses Förderplans ist es, die individuellen Fähigkeiten und Grenzen, die Fördermöglichkeiten und Fortschritte des Kindes zu erfassen. So können an-

gemessene Forderungen an das Kind gestellt und dabei Überforderungen vermieden werden.

## Training von Bewegungsabläufen

Noch vor der Einführung der Buchstaben und Zahlen stehen die bewusste Planung und das Training von Bewegungsabläufen im Vordergrund, z.B. Treppen steigen, Betätigen von Schaltern, Schuhe binden oder Knöpfe schließen. Dadurch werden wichtige Lernvoraussetzungen für das Lesen, Schreiben und Rechnen aufgebaut. Einzelne Kinder brauchen darüber hinaus ein intensives Training mit speziellen Hilfsmitteln, z.B. mit einem Stehständer, einem Spezialfahrrad oder einem Bauchliegebrett. Auf diese Weise sollen die Kinder und Jugendlichen lernen, sich mehr zuzutrauen und ihre Umgebung zu erforschen.

## Pädagogische und therapeutische Arbeit

Eigenverantwortliches Arbeiten, die Auseinandersetzung mit den eigenen Fähigkeiten und Grenzen, aber auch die Vorbereitung auf das Leben nach der Schulzeit bestimmen zunehmend den Unterricht und das Schulleben. Pädagogische und therapeutische Arbeit greifen in dieser Förderschule ineinander. Oft arbeiten Krankengymnastinnen und Krankengymnasten im Klassenraum mit. Speziell auf das Kind bezogene Übungen verhelfen ihm zu einer besseren Körperhaltung. So kann es selbstständiger werden. Krankengymnastinnen und Krankengymnasten unterstützen die Lehrkräfte auch bei der Gestaltung des Klassenraums oder der Möbelausstattung. Zusätzlich können Ergotherapie (Arbeits- und Beschäftigungstherapie) oder Logopädie (spezielle Sprachförderung) für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen oder Sprachstörungen angeboten werden.

## Moderne Technologien

Mittlerweile können Schülerinnen und Schüler, die nicht über Lautsprache verfügen, an einigen Förderschulen die so genannte „unterstützte“ und die „gestützte“ Kommunikation anwenden. Bei der unterstützten Kommunikation helfen spezielle Computer, den PC zu bedienen, z.B. ein Computer mit einer Augensteuerung. Bei der gestützten Kommunikation bedient der Schüler den PC und eine weitere Person stützt während des Schreibvorganges den Ellbogen oder die Schulter. Fähigkeiten im Umgang mit modernen Technologien helfen vielen Menschen mit einer Körperbehinderung, alltägliche Dinge zu verrichten. Darüber hinaus fördern sie die beruflichen Einsatzmöglichkeiten.

**Kinder und Jugendliche  
lernen, sich mehr zuzutrauen**

## Schwerstbehinderung

Weist ein Kind neben der Körperbehinderung eine geistige Behinderung, eine hochgradige Seh- oder Hörschädigung oder eine anhaltende hochgradige Erziehungsschwierigkeit auf, so gilt es als schwerstbehindert (§ 10 AO-SF). Für vier Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung wird eine volle Lehrerstelle zur Verfügung gestellt. Der Unterricht umfasst alle schulischen Lernbereiche. In die individuelle Förderung werden im Rahmen des Unterrichts auch die Pflege und die Einnahme von Mahlzeiten sowie die hygienische Versorgung einbezogen. Nur in ganz besonderen — in der Regel medizinisch begründeten — Ausnahmefällen kann ein Kind von der Schulpflicht befreit werden.

**Eine Rollkugel als PC-Maus:  
Spezielle Computer helfen bei  
motorischen Schwierigkeiten**



## Weiterführende Schulen: Sekundarstufe II und berufliche Bildung für Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinde- rung

Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg und die gymnasiale Oberstufe. Die Rheinische Förderschule (Anna-Freud-Schule), Förderschwerpunkt Körperlische und motorische Entwicklung in Köln verfügt über eine gymnasiale Oberstufe. Aufnahmeveraussetzung ist die Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Die gymnasiale Oberstufe schließt mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife bzw. mit dem Abitur ab.

Besondere Fördermaßnahmen für eine Berufsausbildung müssen mit der örtlichen Agentur für Arbeit abgestimmt werden. Einige der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit körperlichen und motorischen Behinderungen tre-

ten nach der Schule in Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein. Andere können in außer- oder überbetrieblichen Stätten beruflicher Bildung gefördert werden. In Berufsbildungswerken beispielsweise können Schülerinnen und Schüler eine Berufsausbildung aufnehmen. Während der Berufsausbildung besuchen sie eine spezialisierte Berufsschule. Insgesamt machen Berufsbildungswerke folgende Ausbildungsangebote:

- Allgemeiner Ausbildungsberuf: Eine Ausbildung dauert in der Regel zwischen zwei und dreieinhalb Jahren. Sie führt zum Berufsabschluss der Facharbeiterin oder des Facharbeiters, der Gesellin oder des Gesellen, der Gehilfin oder des Gehilfen. Von der Ausbildungsordnung, die für jeden Beruf festgelegt ist, kann für Menschen mit einer Körperbehinderung abgewichen werden (BBIG § 64-70 und § 286 Handwerkskammerordnung).





## Die Werkstatt für behinderte Menschen

Die meisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer körperlichen oder motorischen Behinderung finden durch die Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Einstieg ins Berufsleben. Die Werkstatt bietet Menschen mit Behinderungen, die nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden können, einen Arbeitsplatz zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Sie steht allen behinderten Menschen — unabhängig von Art und Schwere der Behinderung — offen. In einer Gruppe sind bis zu 15 Personen. Der Besuch dieser Werkstatt ist aufgrund des Anspruchs jeder behinderten Person auf Eingliederungshilfe kostenlos. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Entlohnung, die sich an ihrer Leistungsfähigkeit orientiert.

- Eine spezielle Ausbildung für Behinderte (Behinderten-Ausbildungsberuf): Die Ausbildung ist in unterschiedlichen Berufen möglich. Sie dauert in der Regel drei Jahre und führt zu einem Berufsabschluss als Bearbeiterin oder Bearbeiter.

Für Jugendliche, die keine berufliche Schule besuchen und auch kein Ausbildungsverhältnis beginnen können, werden Lehrgänge angeboten:

- Die Jugendlichen können an einem dreimonatigen Lehrgang in Absprache mit der Förderschule teilnehmen. Dies ist auch bereits vor Entlassung aus der Schule möglich.
- In einjährigen Förderlehrgängen erhalten Jugendliche mit einer Körperbehinderung eine besondere Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder Arbeitsstelle.

Arbeitsaufträge aus der Metall-, Holz oder Papier verarbeitenden Industrie am Standort der Werkstatt bilden in der Regel den Hintergrund für die tägliche Arbeit. Die Leitung der Werkstatt sorgt für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung der Aufträge. Neben der Bearbeitung der Aufträge werden während der Arbeitszeit arbeitsbegleitende Aktivitäten wie Sport, Musizieren oder Weiterbildung in den Kultertechniken Lesen, Schreiben und Rechnen angeboten. Eine Berufsausbildung mit Abschlussprüfung vor einer Handwerkskammer ist nicht möglich.

Ein Fachausschuss entscheidet über die Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen. Nicht aufgenommen werden Jugendliche, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden oder in anderen Institutionen besser gefördert werden können. Ebenso können in der Regel Jugendliche mit außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand nicht aufgenommen werden. Manche Werkstatt für behinderte Menschen verfügt bereits über Abteilungen für schwerstbehinderte Erwachsene. Die schwerstbehinderten Personen werden hier so weit wie möglich in den Produktionsprozess eingegliedert, sie erhalten jedoch zusätzliche Pflege und Förderung.

**Bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus (gemäß § 36 AO-SF) liegt eine tief greifende Entwicklungsstörung vor. Ihre schulische Situation wird durch Verhaltensweisen erschwert, die von der Umwelt nicht verstanden werden. Sie haben Schwierigkeiten, mit anderen Menschen Kontakt aufzunehmen, soziale Verhaltensweisen zu entwickeln, Strategien zur Alltagsbewältigung zu gebrauchen und Erfahrungen auf neue Situationen zu übertragen. Daher benötigen sie spezielle Lernangebote und Unterstützung.**

## Kinder und Jugendliche mit Autismus



Neben dem Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule und dem Unterricht in einer Integrativen Lerngruppe können autistische Schülerinnen und Schüler eine Förderschule besuchen, die ihrem vorrangigen Förderbedarf entspricht. Die Dauer der Schulpflicht richtet sich nach dem Förderschwerpunkt und dem Bildungsgang, in dem das Kind unterrichtet wird.

Damit eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus einen Abschluss erreicht und seine individuelle Leistungsfähigkeit optimal entfaltet, kann es – wie auch Kinder mit anderen Beeinträchtigungen – zusätzliche Hilfen erhalten. Dies sind u.a.:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klassenarbeiten,
- die mediale Aufarbeitung der Aufgabenstellungen und der Arbeitsmittel, z.B. Vergrößerung, Verkleinerung, farbliche Gestaltung,
- die unterstützte Kommunikation. Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen ohne oder mit eingeschränkter Lautsprache eine effektive und kreative Kommunikation, z.B. durch Power Talker,
- die personelle Assistenz in Form der Schulbegleitung.

Für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie für den Unterricht ist eine stabile Beziehung zur Lehrerin oder zum Lehrer wichtig. Die Schülerinnen und Schüler benötigen eine Lernumgebung, die ihnen ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit, Verlässlichkeit, Eindeutigkeit und Beständigkeit ermöglicht. Ein vertrauter Lernplatz in möglichst reizärmer Umgebung, verlässliche Rückzugsmöglichkeit in Unterrichts- und Pausenzeiten sowie Hilfen zur Orientierung im Schulgebäude sind ebenso wichtig wie ein überschaubarer und vorhersehbarer Ablauf des Schulalltages.

### Schulabschlüsse

Schülerinnen und Schüler mit Autismus können je nach individuellem Lern- und Leistungsvermögen alle Abschlüsse der nordrhein-westfälischen Schulen erreichen.

# Schule für Kranke

Bereits bei der Einschulung sollten Eltern chronisch kranker Kinder mit der Leitung der Grundschule über die Erkrankung ihres Kindes sprechen. Auf diesem Weg können sehr früh Möglichkeiten einer besonderen Förderung gefunden werden. Auch das zuständige Schulamt berät über regionale Hilfsmöglichkeiten. Rechtzeitige Förderung kann Folgestörungen (z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Störungen im Entwicklungs- und Lernprozess) vorbeugen. Auch Selbsthilfegruppen geben Eltern sowie den kranken Kindern und Jugendlichen wertvolle Informationen. Hinweise auf eine mögliche Gefährdung durch Überforderung oder Überbehütung können Hilfestellungen auch für die familiäre Erziehungssituation geben. Bei der Suche nach der geeigneten Gruppe unterstützen die Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen.

## Eine Schule eigener Art

Die Schule für Kranke arbeitet in Krankenhäusern, Universitätskliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrien und in Rehabilitations- und Kurkliniken. Sie ist keine Förderschule, sondern eine Schule eigener Art. Die Schule unterrichtet Kinder und Jugendliche aller Schulformen vom Schulanfang bis — wenn nötig — zum Ende der Schulpflicht. In erster Linie werden hier Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die wegen eines Krankenhausaufenthaltes mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Der Unterricht in der Schule für Kranke bietet ihnen die Möglichkeit, trotz Krankheit mit Erfolg zu lernen, Zeugnisse zu erhalten und Schulabschlüsse zu erwerben. Erfolgsergebnisse sind für kranke Kinder besonders wichtig. Sie lenken von der Erkrankung ab, stärken das Selbstwertgefühl, bieten eine Perspektive für die Zeit nach der Krankheit und fördern den Willen, gesund zu werden oder helfen dem Kind, die Krankheit anzunehmen und damit umgehen zu können. Die Angst, in der Schule zu versagen, nimmt ab.

Ziel der Schule für Kranke ist es, kranke Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern, dass sie auch nach längerer Abwesenheit von ihrer Schule möglichst wieder Anschluss an den Unterricht ihrer Klasse finden. Die

**Eine lange Krankheit hat Auswirkungen auf die Schullaufbahn. Kranke Schülerinnen und Schüler sind in ihrer Entwicklung häufig beeinträchtigt. Die schulische Entwicklung kann sogar auf unzumutbare Weise gestört werden. Deshalb haben kranke Kinder und Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Hausunterricht oder auf Unterricht in einer Schule für Kranke.**

Schülerinnen und Schüler werden in kleinen Gruppen unterrichtet. Aus medizinischen und organisatorischen Gründen wird häufig auch Einzelunterricht durchgeführt.

## Der Unterricht

Kinder im Grundschulalter erhalten in der Schule für Kranke vorwiegend Unterricht in Mathematik und Deutsch. Jugendliche der Sekundarstufe I und II werden zusätzlich in bis zu drei Kernfächern unterrichtet, z.B. in Fremdsprachen und in Naturwissenschaften. Diese Fächer sind für den Schulerfolg besonders wichtig. Aber auch in anderen Fächern ist Unterricht möglich, wenn davon die Versetzung oder der Schulabschluss abhängig ist. Um Lernfreude und Erfolgserlebnisse zu vermitteln sowie Neigungen und Interessen zu fördern, können weitere Fächer unterrichtet werden.

Der Unterricht orientiert sich an den Lehrplänen der Herkunftsschule, zu der die Schülerin oder Schüler weiterhin gehört. Um den Unterricht möglichst erfolgreich zu gestalten, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern der Herkunftsschule nötig. Deshalb holt die Schule für Kranke Informationen über die geplanten Unterrichtsinhalte der bisher besuchten Schule ein und übernimmt bei der Vermittlung neuer Lerninhalte deren angewandte Verfahren. Die kranken Schülerinnen und Schüler arbeiten mit den ihnen bekannten Lernmitteln.

In der Schule für Kranke gibt es in der Regel keine festen Stundenpläne. Die Unterrichtsstunden werden jedoch möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. Der Zeitpunkt und die Dauer des Unterrichts richten sich nach der gesundheitlichen Verfassung, der Ausdauer und der augenblicklichen Leistungsfähigkeit des Kindes oder des Jugendlichen. Der Unterricht erfolgt in Abstimmung mit den Ärztinnen und Ärzten. Spezielle Hilfsmittel (Bettische, Prismenbrillen usw.) erleichtern den Schülerinnen und Schülern das schulische Lernen. Die Schule kann Tests, Klassenarbeiten und Klausuren der Herkunftsschule übernehmen und bewertet sie in Abstimmung mit den dort zuständigen Lehrkräften. Die in der Schule für Kranke erbrachten Leistungen sind für die Schullaufbahn und die Abschlüsse gültig, somit auch für das Abitur.



Kehrt die Schülerin oder der Schüler an seine Herkunftsschule zurück, wird diese von der Schule für Kranke über die behandelten Lerninhalte, die darin erreichten Leistungen sowie über die Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers und den eventuellen Nachholbedarf informiert.

An der Schule für Kranke arbeiten neben Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen Lehrkräfte aller Schulformen. Sie verfügen entweder über eine sonderpädagogische Ausbildung oder über umfassende pädagogisch-psychologische Kenntnisse. Neben der Kooperation mit der Herkunftsschule ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Ärztinnen und Ärzten und dem Pflegepersonal zwingend. Die Lehrkräfte der Schule für Kranke beraten die Eltern über die weitere Schullaufbahn.

## Hausunterricht

Anspruch auf Hausunterricht haben Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit länger als sechs Wochen ihre Schule nicht besuchen können. Dabei können mehrere Fehlzeiten während eines Schuljahres zusammengerechnet werden, wenn sie jeweils mindestens zwei Wochen dauern. Auch Schülerinnen und Schüler, die wegen einer chronischen Erkrankung den Unterricht ihrer Schule an mindestens einem Tag in der Woche langfristig und regelmäßig versäumen müssen (z.B. Dialysepatienten), haben Anspruch auf Hausunterricht. Ebenso können schwangere Schülerinnen während der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung Hausunterricht erhalten.

Beim Hausunterricht erteilt die Lehrerin oder der Lehrer den Unterricht im häuslichen Umfeld. Für Eltern entstehen dabei keine Kosten. Dauert der Hausunterricht länger als ein Jahr, wird vom Schulamt geprüft, ob der Anspruch weiterhin besteht. Für Hausunterricht ist in erster Linie die Herkunftsschule zuständig. Nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt können Eltern den Hausunterricht bei der bisher besuchten Schule ihres Kindes beantragen.

Der Hausunterricht beschränkt sich in der Regel auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sowie auf die Fächer, die im Klassenunterricht mit mehr als drei Wochenstunden vertreten oder Prüfungsfach sind. Am Ende eines Schuljahres und bei Beendigung des Hausunterrichts geben die Lehrerinnen oder Lehrer, die den Hausunterricht erteilt haben, eine zusammenfassende Beurteilung über den Bildungsstand und die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers ab. Kehren die Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsschule zurück, nehmen sie in der Regel zunächst probeweise bis zum nächsten Zeugnistermin am Unterricht ihrer bisherigen Klasse teil. Beträgt die Frist bis zum nächsten Zeugnistermin weniger als ein halbes Jahr, verlängert sich der Probeunterricht bis zum darauf folgenden Zeugnistermin. Nach dieser Probezeit beurteilt die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder Schüler weiterhin in der Klasse mitarbeiten kann. Im Zweifelsfall soll sich die Versetzungskonferenz für einen Verbleib in der bisherigen Klasse entscheiden.

Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd daran gehindert sind, eine Schule zu besuchen, sollen durch den Hausunterricht so weit gefördert werden, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Schulabschluss erreichen können.

**Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Grundsatz in den Fächern und nach den Stundentafeln der allgemeinen Schule unterrichtet, so wie sie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind. In diesem Zusammenhang können die Jugendlichen – sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllen – abhängig von ihren sonderpädagogischen Förderbedarfen, alle Abschlüsse der allgemeinen Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium usw.) erhalten oder die in den Bildungsgängen der Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung möglichen Abschlüsse erwerben. Der Erwerb des Abschlusses ist nicht zwingend an einen Förderort gekoppelt, so dass z.B. eine sehbehinderte Schülerin oder ein sehbehinderter Schüler im Gemeinsamen Unterricht an einem Gymnasium das Abitur erwerben kann.**

## Abschlüsse der Bildungsgänge

Für die besonderen Bildungsgänge im Rahmen der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung gelten folgende Maßgaben:

### Bildungsgang des Förderschwerpunktes Lernen:

- Die Schülerinnen und Schüler können in der Klasse 10 durch Teilnahme an einem besonderen Bildungsgang einen dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss erreichen.
- Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen.
- Haben Schülerinnen und Schüler die Vollzeitschulpflicht erfüllt und verlassen die Schule vor Beendigung der Klasse 10, erhalten sie ein Zeugnis, das erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dokumentiert.

### Bildungsgang des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung:

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Beendigung der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

Für die Abschlüsse der allgemeinen Schulen gelten die entsprechenden Vorgaben. In den verschiedenen Bildungsgängen der Sekundarstufe I können folgende Abschlüsse erworben werden:

- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 10)
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Der mittlere Schulabschluss kann bei Leistungen, die den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechen, zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg berechtigen. In diesen Bildungsgängen sind folgende Abschlüsse möglich:

- der schulische Teil der Fachhochschulreife
- die fachgebundene Hochschulreife
- die allgemeine Hochschulreife.

Die folgende Tabelle zeigt im Überblick die möglichen Abschlüsse in den unterschiedlichen Bildungsgängen.

# Abschlüsse bei sonderpädagogischer Förderung

Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen						
Abschlüsse	Zeugnis, das am Ende der Vollzeitschulpflicht die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt	Abschluss des Bildungsgangs, Förderschwerpunkt Lernen nach Klasse 10	Hauptschulabschluss nach Klasse 10	Mittlerer Schulabschluss Fachoberschulreife - ggf. in Verbindung mit der Berechtigung zum Besuch (der Einführungsphase) der gymnasialen Oberstufe **	Allgemeine Hochschulreife	Abschluss, Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
Förderschwerpunkt Sehen	X	X	X	X	Marburg	Paderborn (vorw. Blinde)
Förderschwerpunkt Hören	X	X	X	X	Essen	Euskirchen *
Förderschwerpunkt Lernen	X	X	X	X	Essen	einige Berufskollegs (Förderschule)
Förderschwerpunkt Sprache	X	X	X	X		
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	X	X	X	X		
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung					X	
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	X	X	X	X	einige Berufskollegs (Förderschule)	einige Berufskollegs (Förderschule)
Schule für Kränke	X	X	X	X	X	einige Schulen
Gemeinsamer Unterricht					Abschluss je nach Bildungsgang möglich	

\* Die Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen vergibt keine Bildungsabschlüsse, diese werden in weiteren Einrichtungen z.B. im Berufskolleg, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen vergeben.

\*\* Es gelten für die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe die Regelungen nach APOS I § 41

# Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen

<p><b>Gymnasium (Klasse 5-12)</b></p>	<p><b>Allgemeine Berufskollegs, Berufskollegs (Förderschulen), Berufsvorbereitende Programme</b></p>	<p><b>Werkstätten für behinderte Menschen geschützte Arbeitsplätze Allgemeiner Arbeitsmarkt</b></p>
<p><b>Gemeinsamer Unterricht in Allge- meinen Schulen (Klasse 5-10)</b></p>	<p><b>Integrative Lerngruppen in Allge- meinen Schulen (Klasse 5-10) „zielgleich“</b></p>	<p><b>Berufspraxisstufe der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b></p>
<p><b>Schule für Kranke</b></p>	<p><b>Förderschwerpunkt: Lernen Emotionale u. soziale Entwicklung Sprache ** Hören u. Kommunikation ** Sehen ** Körperliche u. motorische Entwicklung** <b>(Klasse 1-10)</b></b></p>	<p><b>Förderschulen *</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>► Geistige Entwicklung</li><li>► Lernen</li><li>► Emotionale u. soziale Entwicklung</li><li>► Sprache **</li><li>► Hören u. Kommunikation **</li><li>► Sehen **</li><li>► Körperliche u. motorische Entwicklung**</li></ul> <p><b>(Klasse 1-10)</b></p>
<p><b>Gemeinsamer Unterricht in Grunds- schulen (Klasse 1-4)</b></p>	<p><b>Gemeinsamer Unterricht in Grunds- schulen (Klasse 1-4)</b></p>	<p><b>Unterstufe (auf 3 Jahre angelegt)</b></p> <p><b>Oberstufe (auf 3 Jahre angelegt)</b></p> <p><b>Mittelstufe (auf 3 Jahre angelegt)</b></p> <p><b>Vorstufe (auf 2 Jahre angelegt)</b></p>
<p><b>Allgemeiner Kindergarten (3-6 Jahre)</b></p>	<p><b>Integrativer Kindergarten, Sonderkindergarten, Förderschulkindergarten (3-6 Jahre)</b></p>	<p><b>Frühförderung für sehgeschädigte und blinde/hörgeschädigte und gehörlose Kinder (0-3 Jahre)</b></p>

**14 – 03 Nr. 2.1 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)**  
**Vom 29. April 2005**  
**zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2006 (SGV. NRW. 223)**

mit<sup>1)</sup>

**14 – 03 Nr. 2.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF)**  
**RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19. 5. 2005 (AbI. NRW. S. 224) \***

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)<sup>2)</sup> wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

#### Inhaltsverzeichnis

##### Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

###### 1. Abschnitt Grundlagen

§ 1 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung  
 § 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

###### 2. Abschnitt

Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

- § 3 Allgemeines
- § 4 Behinderungen
- § 5 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 7 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 8 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 9 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)
- § 10 Schwerbehinderung
- § 11 Eröffnung des Verfahrens
- § 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort
- § 14 Aufnahme in die Schule
- § 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 17 Verfahren in der Sekundarstufe II
- § 18 Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

###### 3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 19 Allgemeine Bestimmungen
- § 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

###### 4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

- § 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 22 Förderschwerpunkt Sehen
- § 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 24 Förderschwerpunkt Sprache
- § 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

###### 5. Abschnitt

Förderschwerpunkt Lernen

- § 26 Unterrichtsfächer, Stundentafeln
- § 27 Leistungsbewertung
- § 28 Zeugnisse
- § 29 Übergang in eine andere Klasse
- § 30 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 31 Aufnahme in die Klasse 10
- § 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10

###### 6. Abschnitt

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

- § 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 34 Leistungsbewertung
- § 35 Versetzung, Zeugnisse

###### 7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

- § 36 Schülerinnen und Schüler mit Autismus

###### 8. Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht

- § 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

##### Zweiter Teil

##### Hausunterricht

- § 38 Einrichtung von Hausunterricht
- § 39 Ärztliches Gutachten
- § 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

##### Dritter Teil

##### Schule für Kranke

- § 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

#### Vierter Teil Schlussbestimmungen

##### § 43 In-Kraft-Treten

##### Erster Teil

##### Sonderpädagogische Förderung

###### 1. Abschnitt

###### Grundlagen

###### § 1

##### Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung

###### (1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

- 1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
- 2. Sprache (§ 5 Abs. 2),
- 3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
- 4. Hören und Kommunikation (§ 8),
- 5. Sehen (§ 9),
- 6. Geistige Entwicklung (§ 6),
- 7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

###### (2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

- 1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
- 2. Förderschulen,
- 3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
- 4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

##### § 2

##### Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(4) In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils drei Jahre angelegte Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) in der Berufspraxisstufe erfüllen; diese schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit.

##### VV zu § 2

###### 2.1 zu Abs. 1

Die Eingangsklasse ist nicht Bestandteil der Schuleingangsphase nach § 11 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1). Am Ende der Eingangsklasse werden die Eltern über den Entwicklungsstand ihres Kindes informiert.

##### 2. Abschnitt

##### Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

###### § 3

###### Allgemeines

(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

##### VV zu § 3

###### 3.1 zu Abs. 1

Eltern im Sinne des Schulrechts sind die in § 123 Abs. 1 SchulG genannten Personen.

###### 3.2 zu Abs. 2

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der internen Geschäftsverteilung über die Federführung für die Verfahren nach dieser Verordnung.

##### § 4

###### Behinderungen

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

- 1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
- 2. Geistige Behinderung,
- 3. Körperbehinderung,
- 4. Hörschädigungen (Hörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
- 5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
- 6. Autismus.

###### § 5

##### Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegend, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

- (2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.
- (3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

#### VV zu § 5 5.3 zu Abs. 3

Entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, dass Erziehungsschwierigkeit vorliegt, muss die kausale Verknüpfung sämtlicher in diesem Absatz genannten Voraussetzungen belegt sein.

#### § 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

#### VV zu § 6

Entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, dass geistige Behinderung vorliegt, muss auch die Prognose belegt sein, die Schülerin oder der Schüler werde zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigen.

#### § 7 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

#### § 8 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

- (1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.
- (2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

#### § 9 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

- (1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

- (2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

#### § 10 Schwerstbehinderung

- (1) Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler, deren geistige Behinderung, Körperbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.
- (2) Feststellungen der Versorgungsämter nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

#### § 11 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen
- die Eltern über die allgemeine Schule oder
  - die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.
- (2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen
- bei der zuständigen Grundschule,
  - in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.
- (3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

#### VV zu § 11 11.1 zu Abs. 1

- 11.11 Stellen Eltern den Antrag bei einer Förderschule, leitet ihn die Schule an die Schulaufsichtsbehörde weiter.
- 11.12 Ein Antrag der Schule enthält die in VV 12.12 vorgesehenen Aussagen.
- 11.13 Ein Verfahren wird nur eröffnet
- bei Anhaltspunkten (§ 3 Abs. 1) dafür, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht,
  - bei einem Antrag der allgemeinen Schule außerdem nur dann, wenn sie schlüssig darlegt, dass sie alle eigenen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.
- 11.14 Lehnt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag von Eltern auf Eröffnung des Verfahrens ab, erhalten diese einen Bescheid.

#### § 12

##### Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- (1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

- (2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

- (3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

- (4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

- (5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herzustellen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

- (6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

#### VV zu § 12

##### 12.1 zu Abs. 1

- 12.11 Die Lehrkraft der allgemeinen Schule ist in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Klasse, die die Schülerin oder der Schüler besucht, oder eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die sie oder er zu besuchen hätte.
- 12.12 Das Gutachten enthält die Personaldaten und folgende Informationen:
- bisheriger schulischer Bildungsweg, vorschulische Förderung (z.B. pädagogische Frühförderung, Förderschulkindergarten),
  - Lernentwicklung und Leistungsstand,
  - Arbeits- und Sozialverhalten,
  - Lebensumfeld,
  - Behinderungen, die sonderpädagogischen Förderbedarf begründen,
  - bisherige schulische Förderung,
  - wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Eltern.

Das Gutachten schließt mit einem Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 13 Abs. 1.

- 12.13 Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt die Gutachterin oder den Gutachter im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Förderschule.

- 12.14 Die Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Tätigkeit fachlich unabhängig.

##### 12.3 zu Abs. 3

- 12.31 Das schulärztliche Gutachten enthält Aussagen
- zur Anamnese,
  - zur Seh- und Hörfähigkeit,
  - zum Gesundheitszustand,
  - zur Behinderung,
  - zu erkennbaren Zusammenhängen zwischen ärztlichen Befunden und den Schulschwierigkeiten.

- 12.32 Zeigt sich das schulärztliche Gutachten, kann die Schulaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Eltern von § 13 Abs. 4 Gebrauch machen.

#### § 13

##### Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über
- den sonderpädagogischen Förderbedarf,
  - den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
  - den Förderort.
- (2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde jeweils auch, welche Behinderung vorliegt.
- (3) Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich der Förderort in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Abs. 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Abs. 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

#### VV zu § 13

##### 13.1 zu Abs. 1

- 13.11 Der Bescheid der Schulaufsichtsbehörde ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 35 VwVfG.NRW.), den allein sie ändern oder aufheben kann.
- 13.12 Stellt die Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf fest, ordnet sie regelmäßig gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung ihres Bescheids an; Widerspruch und Anfechtungsklage haben damit keine aufschließende Wirkung.
- 13.13 Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu einem Schulwechsel, bestimmt dies im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel, dass die sonderpädagogische Förderung am Anfang des folgenden Schulhalbjahres beginnt.

**§ 14****Aufnahme in die Schule**

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

(2) Im Fall des § 19 Abs. 2 bestimmt die Schule nach einem Gespräch mit den Eltern und nach spätestens zwölf Schulbesuchswochen den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers und teilt den Eltern dies mit.

**VV zu § 14**

14.2 zu Abs. 2

- 14.21 Bildungsgänge in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind  
 1. die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium),  
 2. der Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,  
 3. der Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.  
 14.22 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

**§ 15****Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs**

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förder-Schwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten:

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

**§ 16****Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts**

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.

(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

**§ 17****Verfahren in der Sekundarstufe II**

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.
3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 13.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmalig zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 12 bis 14 zu verfahren.

(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.

**§ 18****Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien**

(1) Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens (§ 11 Abs. 1) wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung (§ 5) frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sprachkundige Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.

**VV zu § 18**

18.1 zu Abs. 1

- 18.11 Der sonderpädagogische Förderbedarf wird bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auch mit Hilfe sprachunabhängiger Verfahren ermittelt.

18.12 Setzt die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn in der allgemeinen Schule fort, weil ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht zweifelsfrei festgestellt worden ist, gibt die Schulaufsichtsbehörde der allgemeinen Schule auf der Grundlage des Gutachtens (§ 12 Abs. 1) Hinweise zur weiteren Förderung der Schülerin oder des Schülers.

**3. Abschnitt**  
**Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge**

**§ 19****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(4) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(5) Die Bezeichnungen von Förderschulen in Zeugnisformularen dürfen keine Angaben enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler Nachteile zur Folge haben können und die weder zur Angabe der Schule noch zur Bezeichnung einer erworbenen Qualifikation erforderlich sind.

(6) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnissen und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

**VV zu § 19**

19.5 zu Abs. 5

19.51 Die Zeugnisse der Förderschulen geben zur Bezeichnung der Schule mindestens an:

1. den Namen der Schule,
2. den Schulträger,
3. die Schulform Förderschule,
4. die Schulstufe.

19.52 Jedes Zeugnis enthält eine Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers. Unterrichtet die Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, gibt das Zeugnis auch den Bildungsgang an.

19.53 In Zeugnissen, die bei Bewerbungen vorgelegt werden sollen, entfallen auf Wunsch der Eltern die Angaben der Schulform Förderschule sowie die Information über den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte.

**§ 20****Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder**

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehgeschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einem Sonderkindergarten oder einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädäudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

**4. Abschnitt**  
**Einzelne Förderschwerpunkte**

**§ 21****Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ tritt das Fach „Musik/Rhythmisik“.

(5) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Das Versetzungszugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer sowie jeweils eine

Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.

Soweit Zeugnisse Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten, gilt der neue Absatz 6 ab 1. August 2007 (s. Fußnote 3). Im Schuljahr 2006/2007 gilt die bisherige, nachstehend abgedruckte Regelung noch auslaufend: Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten (...).

(7) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 26 bis 32.

(9) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 33 bis 35.

#### VV zu § 21

21.1 zu Abs. 1

21.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

21.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

21.3 zu Abs. 3

Für das eigenständige Fach Deutsche Gebärdensprache kann die Schule in der Sekundarstufe I Ergänzungsstunden (§ 3 Abs. 3 APO-S I) in Anspruch nehmen.

21.6 zu Abs. 6

21.61 Die Zeugnisse gehörloser und schwerhöriger Schülerinnen und Schüler bewerten neben den Leistungen in Deutsch die Leistungen in Lautsprache oder Gebärdensprache oder in beiden Sprachen.

21.62 Bietet die Schule die Deutsche Gebärdensprache als eigenständiges Fach an, werden auch die darin erbrachten Leistungen im Zeugnis eigenständig bewertet.

#### § 22

##### Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen  
1. der allgemeinen Schulen,  
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,  
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunkschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 bis 35.

#### VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

22.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

22.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

#### § 23

##### Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen  
1. der allgemeinen Schulen,  
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,  
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztagig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagsschule und Ruhepausen.

(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(4) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(5) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 26 bis 32.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 33 bis 35.

#### VV zu § 23

23.1 zu Abs. 1

23.11 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

23.12 Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung gilt § 33.

#### 23.2 zu Abs. 2

Für den schulischen Tagesablauf gilt der Runderlass vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1).

#### § 24

##### Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen  
1. der allgemeinen Schulen,  
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahrs.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten Absatz 1 sowie §§ 26 bis 32.

#### VV zu § 24

Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

#### § 25

##### Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen  
1. der allgemeinen Schulen,  
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 19 Abs. 6) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahrs.

(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungzeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten. Alle Zeugnisse enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden ohne Noten beschrieben.

Soweit Zeugnisse Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten, gilt der neue Absatz 4 ab 1. August 2007 (s. Fußnote 3). Im Schuljahr 2006/2007 gilt die bisherige, nachstehend abgedruckte Regelung noch auslaufend: Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten (...).

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

#### VV zu § 25

Für die Stundentafel der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen gilt § 26.

#### 5. Abschnitt

##### Förderschwerpunkt Lernen

§ 26

##### Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

#### § 27

##### Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

### § 28 Zeugnisse

- (1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahrs.
- (2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Sie enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG.
- (3) Über Absatz 2 hinaus werden ab Klasse 5 das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit, denen die individuelle Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zu Grunde zu legen ist, mit Noten bewertet.
- (4) Die Stufenkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Abweichend von Absatz 4 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

Soweit Zeugnisse Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten, gilt der neue § 28 ab 1. August 2007 (s. Fußnote 3). Im Schuljahr 2006/2007 gilt die bisherige, nachstehend abgedruckte Regelung noch auslaufend: Die Zeugnisse beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten (...).

### § 29

#### Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

### § 30

#### Abschlüsse, Nachprüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Volleitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.
- (2) Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.
- (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen
- in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
  - in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
  - in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
  - in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.
- (4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.
- (5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.
- (6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 42 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).
- (7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

### § 31

#### Aufnahme in die Klasse 10

- (1) Die Stufenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.
- (2) Die Stufenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 erfüllt sind.

### § 32

#### Unterrichtsorganisation in Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

#### 6. Abschnitt Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

### § 33

#### Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.
- (2) Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.
- (4) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

- (5) Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Abs. 4 SchulG.

### VV zu § 33

Für den schulischen Tagesablauf gilt der Runderlass vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1).

### § 34 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

### § 35

#### Versetzung, Zeugnisse

- (1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

- (3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

### 7. Abschnitt

#### Schülerinnen und Schüler mit Autismus

### § 36

#### Schülerinnen und Schüler mit Autismus

- (1) Autismus als eine tief greifende Entwicklungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

- (2) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

- (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus.

### 8. Abschnitt

#### Gemeinsamer Unterricht

### § 37

#### Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

- (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

- (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

- (4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

### VV zu § 37

#### 37.1 zu Abs. 1

- 37.11 Für Integrative Lerngruppen gilt der Runderlass vom 19. 5. 2005 (BASS 14 – 03 Nr. 3).

- 37.12 Die Schulaufsichtsbehörde fordert die Eltern auf, einen Antrag bis Mitte Februar zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres in den Gemeinsamen Unterricht oder in eine Integrative Lerngruppe aufgenommen werden soll.

### Zweiter Teil Hausunterricht

### § 38

#### Einrichtung von Hausunterricht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für
- Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
  - Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
  - Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

- (2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 39 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

### § 39

#### Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 38 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

### § 40

#### Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt  
 1. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 in den  
   – Klassen 1 bis 4  
     (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)  
   – Klassen 5 bis 8  
   – Klassen 9 und 10  
   – Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II  
 2. im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 in den  
   – Klassen 1 bis 8  
     (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)  
   – Klassen 9 und 10  
   – Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II

bis zu 5 Stunden  
 bis zu 6 Stunden  
 bis zu 8 Stunden  
 bis zu 10 Stunden.  
 bis zu 2 Stunden  
 bis zu 3 Stunden  
 bis zu 4 Stunden.

- (3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammsschule.

- (4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

#### § 41

##### Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

- (1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammsschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammsschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammsschule.

- (2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnistermin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungs-konferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

- (3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammsschule.

#### Dritter Teil Schule für Kranke § 42

##### Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

- (1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

- (2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

- (3) Über den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß §§ 5 bis 9 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß §§ 3 bis 18 findet nicht statt. Über sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 10 entscheidet die Schulaufsicht.

- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelten §§ 19 bis 36 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

#### Vierter Teil Schlussbestimmungen § 43

##### In-Kraft-Treten<sup>3)</sup>

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft, soweit für die Stundentafeln in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Am 1. August 2005 tritt beginnend mit der Klasse 1 für die Schülerinnen und Schüler in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.

- (3) Am 1. August 2006 treten beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Förderschulen der Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) in Kraft.

- (4) Am 1. August 2007 tritt beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen und in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.

- (5) Soweit diese Verordnung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht zum 1. August 2005 in Kraft tritt, beenden Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, ihre Schullaufbahn in der Schulstufe, die sie am 1. August 2005 besuchen, nach den bisherigen Stundentafeln.<sup>4)</sup>

- (6) § 30 Abs. 3 bis 6 ist erstmalig am Ende des Schuljahres 2012/2013 anzuwenden. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen den Hauptschulabschluss nach den bisherigen Vorschriften erwerben.

- (7) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV. NRW. S. 496) außer Kraft.

- (8) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

#### VV zu § 43

##### 43.1 zu Abs. 1

Auf Grund der Absätze 2 bis 4 gilt für die Stundentafeln ein gestuftes In-Kraft-Treten:  
 1. August 2005

- Primarstufe aller Förderschwerpunkte mit Ausnahme der Klassen 3 und 4 im Förderschwerpunkt Lernen
- sämtliche Jahrgänge der Bildungsgänge an allen Förderorten aller Förderschwerpunkte in der Sekundarstufe II.

#### 1. August 2006

- Beginnend mit Klasse 5 Übernahme der Stundentafel der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen in den Förderschulen, Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen.

#### 1. August 2007

- Beginnend mit Klasse 3 im Förderschwerpunkt Lernen Übernahme der Stundentafel der Grundschule und damit Einführung des Fachs Englisch in der Primarstufe. Solange Englisch in einer Klasse noch nicht eingeführt ist, bleiben die für das Fach Englisch in der Grundschule vorgesehenen Wochenstunden im Förderschwerpunkt Lernen unberücksichtigt.
- Beginnend mit Klasse 5 Übernahme der Stundentafel der Hauptschule in der Förder-schule, Förderschwerpunkt Lernen sowie in den Integrativen Lerngruppen und damit Einführung des Fachs Englisch in der Sekundarstufe I der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen. Solange Englisch in einer Klasse noch nicht eingeführt ist, werden dort die für das Fach Englisch in der Hauptschule vorgesehenen Stunden zur Verstärkung des Bildungsangebotes in Deutsch, Mathematik, Arbeitslehre und im musischen Bereich verwendet.

#### 43.2 zu Abs. 2

In der Primarstufe tritt die neue Stundentafel (§ 26 Abs. 1 AO-SF) am 1. 8. 2005 beginnend mit Klasse 1 in Kraft. Das Fach Englisch wird am 1. 8. 2007 beginnend mit Klasse 3 eingeführt. Die künftige Gesamtunterrichtszeit in der Primarstufe richtet sich nach folgender Tabelle:

Schuljahr	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Klasse 1	20–21	20–21	20–21	<b>20–21</b>
Klasse 2	21–22	20–21	20–21	<b>20–21</b>
Klasse 3	23–24	23–24	25–26	<b>25–26</b>
Klasse 4	24–25	24–25	24–25	<b>26–27</b>

#### 43.4 zu Abs. 4

In der Sekundarstufe I tritt die neue Stundentafel mit dem Fach Englisch (§ 26 Abs. 1 AO-SF) am 1. 8. 2007 beginnend mit Klasse 5 in Kraft. Die künftige Wochenstundenzahl in der Sekundarstufe I richtet sich nach folgender Tabelle:

Schuljahr	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13
Klasse 5	27–29	27–29						In diesem Bereich gilt die neue Stundentafel der Hauptschule (Anlage 1 zur APO-S I)
Klasse 6	28–30	28–30	28–30					
Klasse 7	29–31	29–31	29–31	29–31				
Klasse 8	29–31	29–31	29–31	29–31	29–31			
Klasse 9	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32		
Klasse 10	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	30–32	

#### 43.6 zu Abs. 6

- 43.61 Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 30 Abs. 2 AO-SF) und in einem besonderen Bildungsgang ab dem Schuljahr 2012/2013 zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (§ 30 Abs. 3 AO-SF).  
 Bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012 führt der besondere Bildungsgang zum Hauptschulabschluss (§ 43 Abs. 6 AO-SF). Für die jeweilige Klasse 10 bedeutet dies in den Schuljahren 2005/2006 bis 2011/2012 im Einzelnen:

- 43.62 Aufnahme in den Bildungsgang  
 1. Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 eine Schülerin oder ein Schüler aufgenommen wird (§ 31 Abs. 1 AO-SF).  
 2. Für die Aufnahme in den Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluss führt, gilt § 31 Abs. 2 AO-SF, nicht aber § 30 Abs. 4 AO-SF.

- 43.63 Unterrichtsorganisation  
 1. Die Aufteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die Fächer und Lernbereiche orientiert sich an der Stundentafel der Klasse 9 der Hauptschule.  
 2. Soweit die differenzierte Förderung der Schülerinnen und Schüler es erfordert, kann die Schule davon abweichen.  
 3. Im Bildungsgang, der zum Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen führt, soll die Schule Angebote einrichten, die auf den unmittelbaren Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten.  
 4. Im Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluss führt, soll die Schule Angebote einrichten, die grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Deutsch und Mathematik stärken. Die Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten in diesen Fächern richtet sich nach den Regelungen für die Klasse 9 der Hauptschule.

- 43.64 Erwerb des Abschlusses des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen (§ 30 Abs. 2 AO-SF) wird nach dem Besuch der Klasse 10 vergeben.

- 43.65 Erwerb des Hauptschulabschlusses bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012  
 1. Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klasse 10 in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt.  
 2. Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt den Hauptschulabschluss auch dann, wenn die Leistungen  
   a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik nicht ausreichend sind oder  
   b) in nicht mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.  
 3. Wer den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, kann eine Nachprüfung ablegen, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Abschlussbedingungen erfüllt wurden. Das Verfahren der Nachprüfung richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 APO-S I (BASS 13 – 21 Nr. 1).

- 43.66 Zeugnisse  
 1. Die Schule stellt die Zeugnisse aller Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 aus.  
 2. Die Angaben in den Zeugnissen richten sich nach § 28 Abs. 2 AO-SF.  
 3. Für die Bezeichnung der Schule in den Zeugnissen gelten § 19 Abs. 5 AO-SF und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Nr. 19.5 VVZAO-SF). Sie enthalten dieselbe Rechtsbeihilfe wie Zeugnisse der Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen.

\* Bereinigt, Eingearbeitet:  
 RdErl. v. 27. 7. 2005 (ABl. NRW. S. 290)

1) Der Text der Rechtsverordnung ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

2) s. BASS 1 – 1  
 3) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die Verordnung gemäß § 52 SchulG zur Änderung von AO-GS/AO-SF vom 5. Juli 2006 (GV. NRW.) bestimmt in Artikel 3 folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:  
 „(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.“  
 ....

4) Soweit die Änderungen der Ausbildungsordnung Grundschule und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke bestimmen, dass die Zeugnisse über die bisherigen Regelungen hinaus Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten enthalten, treten sie abweichend von Absatz 1 am 1. August 2007 in Kraft.“

4) s. BASS 13 – 21 Nr. 1 ü (s. dort die Anlagen)



**www.schulministerium.nrw.de**



Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**

**Call NRW.**  
**0180 3 100 110**  
Bürger- und ServiceCenter